

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 01.10.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4	Bezeichnung der Vorlage: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - In Berg" - Abwägung - Feststellungsbeschluss		Datum: 09.10.2025
Vorlage-Nr: VO/0179/25			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	28.10.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wegberg hatte aufgrund eines Antrages eines Gewerbetreibenden in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – In Berg“ gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft künftig als ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese beabsichtigte Nutzung zu schaffen. Durch die geplante Anlage soll erneuerbare Energie für einen angrenzenden Gewerbebetrieb (Antragsteller) erzeugt werden.

Das Plangebiet in einer Größe von 1,3 ha liegt in der Gemarkung Wegberg nördlich der Straße In Berg bzw. östlich des Feltenbergweges. Die genaue Lage des Plangebietes ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Als Anlage 2 ist die bisherige und die geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes innerhalb des vorgenannten Plangebietes wiedergegeben.

Die Anlage 3 beinhaltet die Begründung einschließlich Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 02.05.2025 bis einschließlich 16.05.2025 statt. Während dieses Zeitraumes wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden wurde in der Zeit von 15.04.2025 bis einschließlich 15.05.2025 durchgeführt. Die in diesem Zeitraum eingereichten Stellungnahmen sind in tabellarischer Form zusammengefasst worden und der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Veröffentlichung im Internet und Auslegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt vom 26.09.2025 bis einschließlich 27.10.2025. Da zum Zeitpunkt der Erstellung und Versand dieser Vorlage die vorgenannte Frist noch nicht abgelaufen war, konnte eine tabellarische Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen nicht dieser Vorlage beigefügt werden. Diese Anlage 5 wird den Ratsmitgliedern vor der Sitzung separat zugestellt.

Der Antragsteller zu dieser Flächennutzungsplanänderung strebt eine Förderung der beabsichtigten Freiflächen – Photovoltaikanlage an. Aufgrund der damit verbundenen Fristen wird eine kurzfristige Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen anvisiert. Die Verwaltung schlägt daher vor, die erforderlichen Beschlüsse in dieser Sondersitzung des Rates zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt – unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 4 und 5 – den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie dort beschrieben, zu folgen.
2. Der Rat der Stadt fasst zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – In Berg“ den Feststellungsbeschluss.

Das Plangebiet in einer Größe von rund 1,3 ha liegt in der Gemarkung Wegberg nördlich der Straße In Berg bzw. östlich des Feltenbergweges. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Vorlage beigefügten Anlage 1 ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft künftig als ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderliche Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln einzuholen und den Beschluss anschließend öffentlich bekanntzumachen.

Grundlagen für diese Beschlüsse sind die §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt der Beschlüsse geltenden Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Durch diese Beschlüsse entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

1. Karte des Geltungsbereiches
2. Vorhandene und geplante Flächennutzungsplandarstellung
3. Begründung einschließlich Umweltbericht
4. Tabellarische Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
5. Tabellarische Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und Auslegung (*diese Anlage wird nachgereicht / siehe Sachverhalt*)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

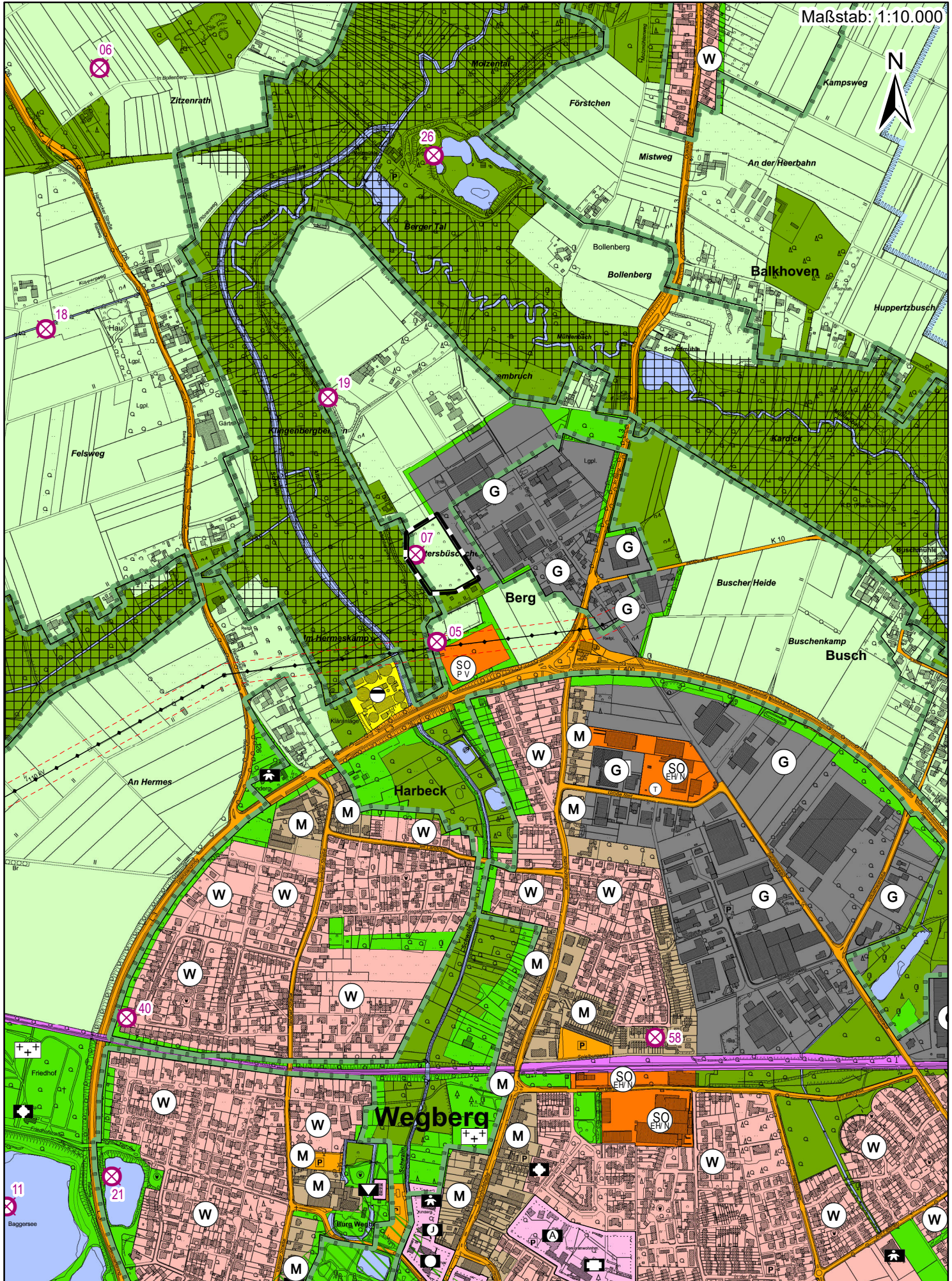
Gez. FB 301 /
Schroeders

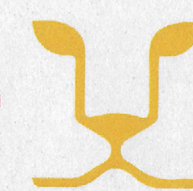
Gez. FB 301 / Bieker

Gez. Techn. Beigeo.
/ Neudek

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten







Sondergebiet Photovoltaik "In Berg"

Auszug aus der amtlichen Basiskarte (ABK)



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



20. Änderung des Flächennutzungsplanes



Zeichenerklärung (Darstellung gem. §5 (2) BauGB)

Bauflächen Art der baulichen Nutzung gem. §5 (2) Nr. 1 BauGB	Flächen für Landwirtschaft und Wald Fläche für die Landwirtschaft und Wald gem. §5 (2) Nr. 9 a/b BauGB
Wohnflächen	Flächen für die Landwirtschaft
Gemischte Bauflächen	Flächen für Wald
Gewerbliche Bauflächen	Wasserflächen Fläche für Wasser und die Wasserwirtschaft gem. §5 (2) Nr. 7 BauGB
Sonderbauflächen	Wasserflächen
Zweckbestimmung	Umgrenzung Wasserschutzgebiete
Camping / Wochenendhausgebiet	WSZ IIIa
Militär	WSZ IIIb
Freizeitwohnen	WSZ II
Gärtnerei	WSZ I
Kinderdorf	Camping
EH / Nahversorgung	EH / Nahversorgung
Gestüt	Gestüt
Bauschuttrecycling	Bauschuttrecycling
Photovoltaik	Photovoltaik
Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, gem. §5 (2) Nr. 2 BauGB	Verkehrsflächen Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtl. Hauptverkehrswege gem. §5 (2) Nr. 3 BauGB
Flächen Gemeinbedarf	Örtliche Verkehrsflächen
Umgrenzung Gemeinbedarf	Öffentliche Parkfläche
Zweckbestimmung	Tankstelle
Öffentliche Verwaltungen	Bahnen (§9 BauGB)
Schule	Bahnhof
Kirchen / Gebäude kirchl. Zwecke	Ver- und Entsorgungsanlagen Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, gem. §5 (2) Nr. 4 BauGB
Kirche	Fläche für Versorgungsanlagen
Gebäude gesundheitl. Zwecke	Zweckbestimmung
Gebäude kultureller Zwecke	Elektrizität
Feuerwehr	Wasser
Rettungs- u. Feuerwache	Abwasser
Gebäude sportl. Zwecke	Abfall
Spielplatz	Abgrabungen, Bodenschätze
Hallenbad	Umgrenzung Abgrabungen, Bodenschätze
Sporthalle	Vorgaben aus landschaftsrechtlichen Verordnungen und dem Landschaftsplan
Turnhalle	Naturschutzgebiet
Kindergarten	Landschaftsschutzgebiet
Jugendheim	Umgrenzung Geschützte Biotope
Altenheim	Umgrenzung Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
Friedhof	FFH - Schutzgebiete (Flora-Fauna-Habitate)
Hundeplatz	VSG - Vogelschutzgebiete (International Bird Area)
Bolzplatz	Naturdenkmal
Festplatz	
Golfplatz	
Reithalle	
Tennisplatz	
Sonstige Darstellung	
Grenze räumlicher Geltungsbereich FNP	
Änderungsbereich Flächennutzungsplan	
Vorranggebiet Windenergie	
Windenergieanlage	
Sondergebiete Windenergie	
Suchraum Ausgleichsmaßnahmen	
Alliast-Verdachtsflächen	

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Wegberg, den 23.09.2015

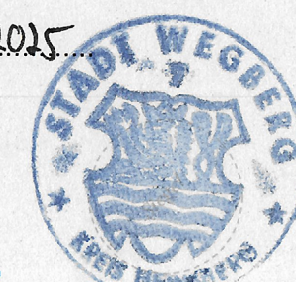
Der Bürgermeister



Der Beschluss über die Aufstellung der 20. Änderung ist am 21.09.2015 bekanntgemacht worden.

Wegberg, den 23.09.2015

Der Bürgermeister



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. §3(1) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde nach Bekanntmachung vom 23.04.2015 in der Zeit vom 02.05.2015 bis einschließlich 16.05.2015 durchgeführt.

Wegberg, den 23.09.2015

Der Bürgermeister



Dieser Plan mit Begründung wurde gem. §3(2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom 23.04.2015 in der Zeit vom 02.05.2015 bis einschließlich 16.05.2015 im Internet veröffentlicht und hat zeitgleich öffentlich ausgelegen.

Wegberg, den

Der Bürgermeister



Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Wegberg, den

Der Bürgermeister



Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. §6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit der Verfügung vom unter dem Aktenzeichen AZ: genehmigt worden.

Köln, den

Bezirksregierung Köln
i.A.



Die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. §6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am bekanntgemacht worden.

Wegberg, den

Der Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

**zur 20. Flächennutzungsplanänderung
„Sondergebiet Photovoltaik ‚In Berg‘“**



Stadt Wegberg – Ortsteil Berg

September 2025

Entwurf zur Veröffentlichung

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Planverfahren	2
1.4	Beschreibung des Plangebiets.....	2
1.5	Standortalternativen.....	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Landesentwicklungsplan.....	4
2.2	Regionalplan	5
2.3	Flächennutzungsplan.....	7
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	7
2.5	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz	9
3	DARSTELLUNGEN	10
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	10
3.2	Art der baulichen Nutzung.....	10
4	PLANDATEN.....	11
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
5.1	Umweltprüfung	11
5.2	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.....	11
6	REFERENZLISTE DER QUELLEN	13

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels wächst die Bedeutung von erneuerbarer Energie stetig. Damit den Folgen des Klimawandels begegnet werden kann, ist es die politische Zielsetzung, den deutschen Strommix so CO₂-arm wie möglich zu gestalten. Der Wechsel von fossilen zu regenerativen Energieträgern erweist sich hierbei als maßgeblicher Baustein. So sind die CO₂-Emissionen der Stromerzeugung in Deutschland zwischen 2013 und 2024 von 325 Millionen Tonnen auf 152 Millionen Tonnen gesunken (Fraunhofer ISE, 2025). Eine weitere Minderung des CO₂-Ausstoßes wird angestrebt und dabei auf den Zuwachs von erneuerbarer Energie gesetzt.

Einen bedeutsamen Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbarer Energie leisten Photovoltaikanlagen. Diese haben *„im Jahr 2024 ca. 72,2 TWh erzeugt, wovon 59,8 TWh ins öffentliche Netz eingespeist und 12,4 TWh im Eigenverbrauch genutzt wurden“* (Fraunhofer ISE, 2025). Ende 2024 wurde somit festgestellt, dass sich die Produktion im Vergleich zum Vorjahr um 18 % erhöht hatte. Hiermit machte der durch PV-Anlagen generierte Strom 2024 einen Anteil von 14 % an der öffentlichen Nettostromerzeugung in Deutschland aus (Fraunhofer ISE, 2025).

Nach der Windkraft waren PV-Anlagen im Jahr 2024 der zweitgrößte Stromerzeuger in Deutschland. Insgesamt wurde 56 % des Stroms aus erneuerbarer Energie gewonnen. Insofern zeigt sich, dass erneuerbarer Energie eine immer größere Bedeutung für die Erfüllung der Klimaziele zukommt.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Fa. Berger Solar GmbH die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA). Die Realisierung des Projekts ist auf ehemaligen Abgrabungsflächen in der Ortslage Wegberg, auf den Flächen Gemarkung Wegberg, Flur 46, Teile der Flurstücke 27/2 und 147, geplant. Der Großteil des erzeugten Stroms soll jedoch für einen ansässigen Betrieb zur Verarbeitung von Rinderhäuten als Rohstoff für die Lederindustrie genutzt werden, um den Strombedarf zu senken. Überschüsse sind für eine Einspeisung in das öffentliche Netz vorgesehen. Somit wird die planungsrechtliche Absicherung durch einen Flächennutzungsplan und einen daraus entwickelten Bebauungsplan notwendig.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Ein Bebauungsplan besteht für das Plangebiet nicht. Zur Umsetzung des Vorhabens ist der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen im Parallelverfahren erfolgen. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-FFA durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Förderung der erneuerbaren Energiegewinnung, der Stärkung der Versorgungsunabhängigkeit sowie im aktiven Entgegenwirken des Klimawandels.

1.3 Planverfahren

Um das Verfahren zu beschleunigen, sollen die 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaik „In Berg““ und die Aufstellung des Bebauungsplans I-54 „Wegberg – SO Photovoltaik In Berg“ im Parallelverfahren erfolgen. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts durchgeführt. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht möglich, da es sich nicht um die Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplans handelt. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich nicht um eine Innenentwicklung handelt.

1.4 Beschreibung des Plangebiets



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie), genordet (Land NRW, 2025)

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich nördlich des Hauptorts von Wegberg und umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die anschließend als Bauschuttdeponie genutzt wurde und für die kein Rekultivierungsplan vorliegt. Insofern hat sich die bestehende Vegetation über die Jahre selbstständig entwickelt. Kennzeichnend sind die in Randlage befindlichen Gehölze. Im Osten sind v. a. Schlehen vorhanden. Im Norden und Süden ist ein Bewuchs mit Erlen vorzufinden. Vergleichsweise hochwertige Buchen befinden sich im Westen, liegen jedoch überwiegend außerhalb des Plangebiets. Die Gehölze grenzen das Plangebiet optisch vom Umfeld ab.

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Im Osten befinden sich Siedlungsnutzungen, die aus dem Gewerbegebiet „In Berg“ und einigen Wohnnutzungen bestehen. Im Gewerbegebiet ist u. a. die Firma Berger Solar GmbH angesiedelt, über deren Firmengelände die verfahrensgegenständliche Fläche erschlossen werden soll. Nördlich des Plangebiets liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen und Süden grenzen die bewaldete Schwalm-Aue sowie ein einzelnes Wohngebäude an das Plangebiet.

1.5 Standortalternativen

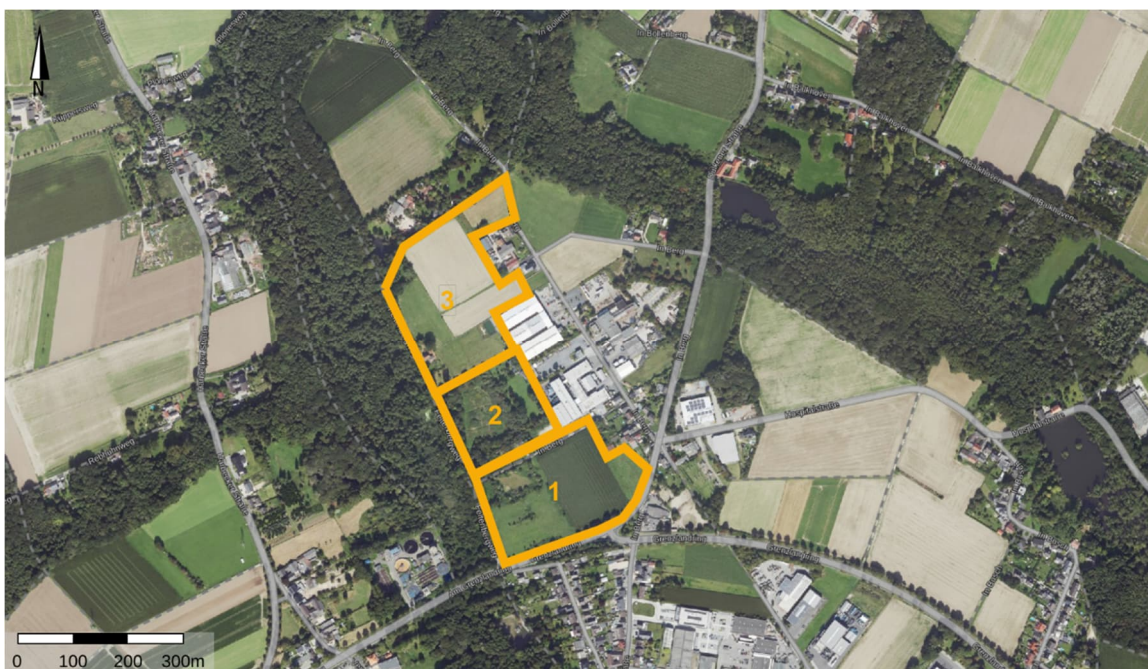


Abbildung 2: Standortalternativen mit Markierung von 3 möglichen Zonen für die Umsetzung des Vorhabens (gelbe Linien), genordet (Land NRW, 2025)

Das Vorhaben dient insbesondere der Versorgung eines Betriebs zur Vermarktung von Tierhäuten, der im Gewerbegebiet „In Berg“ ansässig ist. Es wird eine Senkung des Strombedarfs angestrebt. Lediglich Produktionsüberschüsse der geplanten PV-FFA sollen in das öffentliche Netz eingespeist werden. Aus diesem Grund wurden bei der Standortalternativenprüfung drei Zonen geprüft, die sich im unmittelbaren Umfeld des Gewerbegebiets befinden. Es soll eine räumliche Nähe zwischen PV-FFA und Betrieb gewahrt werden.

Es ist hervorzuheben, dass weitere Flächen, die sich westlich, nördlich und nordöstlich der Prüfflächen befinden, schon allein aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Schutzwürdigkeit nicht geprüft wurden. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“, das Vogelschutzgebiet „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ sowie die Verbundfläche „Oberlauf der Schwalm, Schwalmbruch, Knippertz- und Mühlenbachtal“. Zudem ist ein dichter Baumbestand vorhanden, dessen Abholzung für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich gewesen wäre.

Die Prüfflächen 1–3 liegen alle im Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ sowie im Naturpark „Maas-Schwalm-Nette“. Teile der Fläche 1 dienten in der Vergangenheit als Hausmülldeponie der Stadt Wegberg. Durch diese Nutzung wurde massiv in die Fläche eingegriffen und ihre natürliche Wertigkeit ging verloren. Schutzzwecke der vorgenannten Schutzgebiete erfüllt dieser Bereich nicht mehr und somit wäre er kaum empfindlich für eine neue Nutzung. Aus diesem Grund plant die Stadt Wegberg dort bereits eine öffentliche PV-Freiflächenanlage. Trotz ihrer Eignung steht die Fläche somit nicht für das vorliegende Vorhaben zur Verfügung.

Da die Fläche 2 zunächst als Abgrabungsstätte und später als Bauschuttdeponie gedient hat, gingen natürliche Strukturen auch hier verloren. Die Wertigkeit des Bodens ging ebenfalls verloren, sodass sich heute lediglich sehr flach wurzelnde Pflanzen von minderer Qualität ansiedeln können. Eine

Rekultivierungsplanung liegt nicht vor, sodass auch in Zukunft keine ökologische Aufwertung vorgesehen ist.

Die Fläche 3 verfügt über keine der geschilderten Vorbelastungen und kann die Schutzzwecke der naturschutzfachlichen Schutzgebiete erfüllen. Bereits aus diesem Grund soll auf eine Inanspruchnahme verzichtet werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche 2 für die Umsetzung des Vorhabens bevorzugt.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Infolge eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, das die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für unwirksam erklärt (OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE), gilt nunmehr der LEP 2019 zzgl. der 2. Änderung, die am 1. Mai 2024 in Kraft trat. Hierin werden ausschließlich für raumbedeutsame PV-FFA Vorgaben getroffen. In Bezug auf kleinere Anlagen heißt es in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 LEP NRW konkret:

Bei Freiflächen -Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine PV-FFA, die weniger als 2 ha Fläche beansprucht. Die im LEP NRW aufgeführten Einzelfälle werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Die Vorgaben des LEP NRW sind im Hinblick auf PV-FFA somit für das Plangebiet nicht einschlägig.

2.2 Regionalplan

AKTUELLER UND IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHER REGIONALPLAN



Abbildung 3: Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2016 a)

Gemäß dem bestehenden Regionalplan liegt das Plangebiet im Übergang von einem „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) zum „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Letzterer wird überlagert von einem „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Im Westen schließt sich ein „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) an das Plangebiet an.

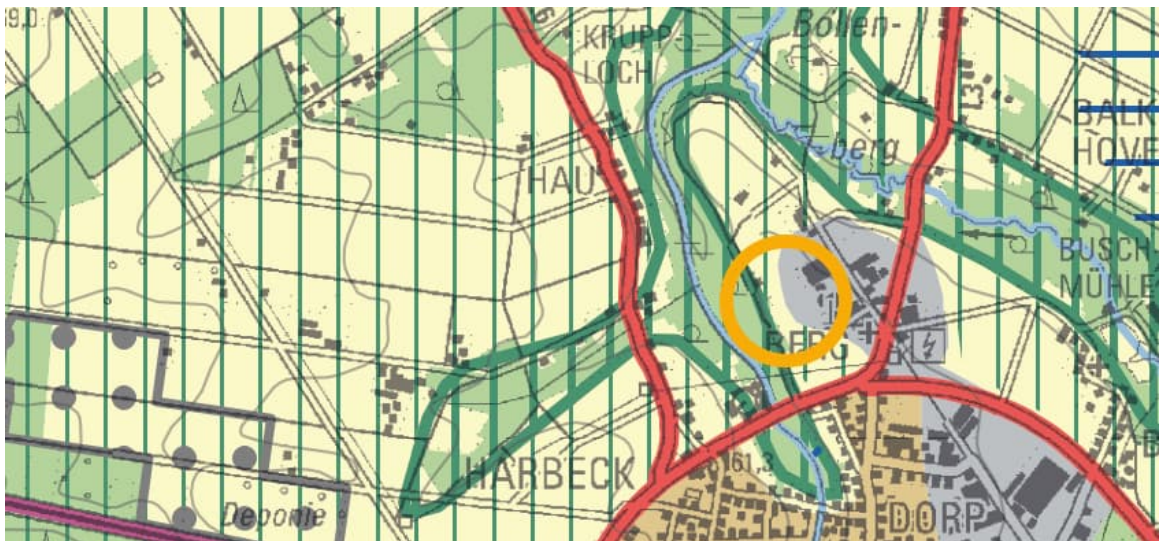


Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2024 a)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. Im Entwurf zur Neuaufstellung wurde der GIB südlich des Plangebiets reduziert. Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt weiterhin im Übergang von einem GIB zum AFAB. Den Regionalplan kennzeichnet eine Bereichsunschärfe. Da die Fläche jedoch den unmittelbaren Übergang zwischen dem

Gewerbegebiet und dem westlich liegenden Wald darstellt, kann angenommen werden, dass sie dem AFAB zuzuordnen ist. Der AFAB wird von einem BSLE überlagert.

Die AFAB dienen überwiegend den Funktionen der Landwirtschaft und des Freiraums sowie ihrer Sicherung. Hierzu gehören beispielsweise Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, oder Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen (Bezirksregierung Köln, 2016 b, S. 43 ff.). Der räumliche Geltungsbereich wird bislang weder landwirtschaftlich genutzt noch für Freizeit- oder Erholungsnutzungen beansprucht und ist zudem durch die vorhandene Deponienutzung vorbelastet. Somit ist auch zukünftig weder eine hohe Eignung noch eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft oder als Freizeit- und Erholungsfläche erkennbar. Es sind keine besonderen lokalen Gegebenheiten erkennbar, die im speziellen Einzelfall nicht mit dem Planvorhaben vereinbar sind. Der AFAB steht dem Planvorhaben somit nicht entgegen.

Die BSLE sind *„Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen.“* Weiterhin können BSLE *„festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen“*, sein (Bezirksregierung Köln, 2016 b, S. 68).

Durch die ehemalige Nutzung als Abgrabungsfläche sind landschaftstypische Elemente verloren gegangen. Durch die Planung wird nur eine Teilfläche des gesamten BSLE in Anspruch genommen, da ein Großteil der Außenbereiche der Stadt Wegberg als BSLE festgelegt ist. Vorliegend handelt es sich um eine Brachfläche, die im Vergleich zum übrigen Freiraum keine besonders prägende Wirkung aufweist. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann aufgrund der eher geringen Versiegelung von PV-Freiflächenanlagen gewahrt bleiben. Landschaftselemente in Form von Gehölzen bleiben überwiegend erhalten. Eine Freizeitnutzung ist auch derzeit auf der Fläche nicht möglich. Das Plangebiet weist demnach nicht die typischen Merkmale eines BSLE auf.

Insgesamt sind planbedingte Konflikte somit weder mit dem aktuellen noch mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan erkennbar.

SACHLICHER TEILPLAN ERNEUERBARE ENERGIEN

Zur Umsetzung und Konkretisierung der bundes- und landesplanerischen Vorgaben im Bereich der erneuerbaren Energie erarbeitet die Bezirksregierung Köln darüber hinaus aktuell den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Bezirksregierung Köln, 2024 b). Der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Planentwurf wurde vom Regionalrat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Im Entwurf des sachlichen Teilplans werden Vorgaben für die Nutzung der Solarenergie getroffen. Hierbei handelt es sich um den Grundsatz 1 „Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken“ und den Grundsatz 2 „Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten“. Da beide Grundsätze nur für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen Relevanz entfalten, sind sie im vorliegenden Fall nicht einschlägig (vgl. Kapitel 2.1).

Insofern sind keine Konflikte mit dem in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erkennbar.

2.3 Flächennutzungsplan



Abbildung 5: bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg (links) und geplante Darstellung (rechts), o. M. (Stadt Wegberg, 2008)

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt den Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.

Eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG wurde am 6. Juli 2022 gestellt. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass unter Berücksichtigung von verschiedenen Punkten, insbesondere von naturschutzfachlichen Aspekten, keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).



Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 „Schwalmpalte“ mit Abgrenzung des Plangebiets (grüne Linie), o. M. (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 „Schwalmpalte“. Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Während der Bewuchs mit Sträuchern im Zentrum des Plangebiets entfernt werden muss, sollen vorhandene Grün- und Gehölzstrukturen an den Plangebietsrändern vollständig erhalten bleiben. Im Zentrum ist – nach einem teilweisen Rückschnitt des vorhandenen Bewuchses – weiterhin eine extensive Bepflanzung vorgesehen.

Künftig ist davon auszugehen, dass die das Plangebiet aufgrund der hohen umliegenden Bepflanzung kaum einsehbar sein wird. Zudem wird der Versiegelungsgrad gering sein. Die Fläche kann außerdem zukünftig auch noch weitere Nutzungszwecke erfüllen, die mit der PV-Freiflächenanlage vereinbar sind. Beispielsweise stehen die unter den Modulen liegenden Flächen für eine Beweidung zur Verfügung. So kann eine Mehrfachnutzung entstehen, was i. S. d. Natur- und Umweltschutzes zu befürworten sein sollte. Gemäß einer bne-Studie sind PV-Freiflächenanlagen sogar zuträglich für ein hohes Maß an Biodiversität (bne, 2019). Insofern ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf die derzeit brachliegende Fläche herbeigeführt werden.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Schwalmpalte“. Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, sowie der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse, insbesondere der Motten, Grabenanlagen und Flachsrosten (Kreis Heinsberg, 2005). Durch die Vornutzung als Abgrabungsstätte sind bereits natürliche Landschaftsstrukturen verloren gegangen und durch die Fortnutzung als Deponie wurden die Flächen erheblich vorbelastet. Die Deponie verfügt über keine Oberflächenabdichtung, sodass der aufgeschüttete Oberboden nach kurzer Zeit in den gelagerten Bauschutt übergeht. Dies führt dazu, dass auf dem Standort nur wenige Pflanzenarten, insbesondere Flachwurzler, wachsen können. Die bestehende Vegetation in den Randbereichen zeichnet sich v. a. durch einen Baumbestand aus und soll weitestgehend erhalten bleiben, während im Zentrum zumindest Teile des Bewuchses entfernt werden

müssen. Eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichfunktion kann den Bereichen jedoch nicht zugesprochen werden. Vor allem aufgrund des darunterliegenden Deponiekörpers fehlen die notwendigen Habitatvoraussetzungen für viele Pflanzen. Auch kulturhistorische Zeugnisse sind im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung nicht zu finden. Insofern werden keine schützenswerten Elemente des Landschaftsschutzgebiets „Schwalmplatte“ durch die Planung beeinträchtigt.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2025 b). Laut diesem wird das Plangebiet vom Naturpark „Maas-Schwalm-Nette“ überlagert. Die Lage im Naturpark stellt zunächst kein Hindernis für die Planung dar, denn die für den Naturpark typischen Wald- und Heidegebiete, Sümpfe und Moore oder Seen und Flussniederungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luetelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, die sich unmittelbar westlich an das Plangebiet anschließen. In 400 m östlicher Entfernung befinden sich weitere Teile des FFH-Gebiets. Außerdem gehören die Flächen dem Naturschutzgebiet „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal“ an. Eine Überlagerung mit dem Plangebiet ist nicht festzustellen. Dennoch ist aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet (< 300 m) eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, mit der das Vorkommen von schützenswerten Arten beurteilt wird.

Dadurch dass die geplante PV-FFA außerhalb des FFH-Gebiets liegt, erfolgt kein direkter Eingriff und es gehen keine Flächenanteile durch eine Überbauung, Flächenumwandlung oder Nutzungsänderung verloren. Auch Lebensräume von Vögeln gehen nicht verloren. Ein Einfluss durch die Flächenbeanspruchung wird somit im Rahmen der Vorprüfung als gering bewertet. Ebenfalls als gering werden die Beeinträchtigungen durch stoffliche oder akustische Emissionen eingestuft. Veränderungen des Meso- und Mikroklimas und Grundwasserveränderungen ebenso wie optische Wirkungen werden als gering bewertet. Optische und akustische Wirkungen können jedoch während der Bauphasen auftreten. Ein mittlerer Einfluss wird dem Wirkfaktor „Zerschneidung“ zugeschrieben, da die bislang ungenutzte Aufschüttung als Puffer zu den Schutzgebieten betrachtet werden kann, sodass durch die Umnutzung davon auszugehen ist, dass die übrigen Wirkfaktoren näher an die Schutzgebiete herandrücken. Ebenso könnte die Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitat durch das Vorhaben teilweise eingeschränkt werden. Dieser Umstand wird in einer Artenschutzprüfung näher betrachtet. Insgesamt zeigt die Prüfung jedoch, dass die vorliegende Planung die ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992) bzw. der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) nicht verschlechtert. Daher wird keine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (Buteo Landschaftsökologen, 2022).

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2.5 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76

WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2025 a). Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregengefahrenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUK NRW, 2025 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt.

Hochwasserentstehungsgebiete wiederum *„sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“* (BMUV, o. D.). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Trinkwasser und Heilquellen

Das Plangebiet wird von keinen geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten überlagert. Etwa 1,1 km östlich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3A „Gatzweiler/Rickelrath“. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet bestehen keine wechselseitigen Beziehungen. Eine Überlagerung mit festgesetzten oder geplanten Heilquellen besteht ebenfalls nicht.

Hochwasser und Starkregen

Überschwemmungsgebiete, Hochwasserentstehungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden vom Plangebiet nicht überlagert. Sowohl aus der Starkregengefahrenhinweiskarte als auch aus der Hochwassergefahrenkarte oder der Hochwasserrisikokarte kann kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. In den räumlichen Geltungsbereich wurden die Flächen aufgenommen, die für die Umsetzung des geplanten Vorhabens sowie die Förderung einer städtebaulich geordneten Entwicklung erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich erfolgt die Darstellung „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, da die Fläche der Erzeugung von Solarenergie durch PV-Module sowie die zu diesem Zweck notwendigen Anlagen dienen soll.

Das geplante Vorhaben könnte grundsätzlich auch durch die Darstellung von „gewerblichen Bauflächen“ bzw. hieraus entwickelten „Gewerbe- oder Industriegebieten“ abgesichert werden. Gleichwohl

würde eine entsprechende Regelung dazu führen, dass Gewerbebetriebe aller Art entstehen könnten. Dies entspricht weder der Planungsabsicht der Stadt Wegberg noch wird das Plangebiet als geeigneter Standort für eine freie Entfaltung von Gewerbebetrieben erachtet. Würden die im jeweiligen Baugebiet zulässigen Nutzungen im nachgelagerten Bebauungsplan hingegen so sehr herabgeregelt, dass ausschließlich die geplante Photovoltaiknutzung umgesetzt werden könnte, wäre der Gebietscharakter eines Gewerbe- oder Industriegebiets nicht mehr gewahrt. Dies würde den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 BauNVO überschreiten, nach dem der Ausschluss von Nutzungen in den Baugebieten daran gebunden ist, dass die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete gewahrt wird.

In diesem Zusammenhang ist die Darstellung eines „Sondergebiets“ erforderlich. Zur Bestimmung von dessen Nutzungszweck wird die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in die Planung aufgenommen.

4 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	1,3 ha	1,3 ha
Flächen für die Landwirtschaft	1,3 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“	0 ha	1,3 ha

Tabelle 1: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

5.2 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Die verfahrensgegenständliche Fläche wird im bestehenden Flächennutzungsplan zwar als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, aber tatsächlich nicht als solche genutzt. Seit Beendigung der Abgrabungstätigkeiten, die bereits eine erste Inanspruchnahme darstellten, und der anschließenden Aufschüttung liegt die Fläche brach und wurde nicht landwirtschaftlich in Anspruch genommen. Eine Rekultivierungsplanung liegt ebenfalls nicht vor. Folglich wird keine landwirtschaftliche Fläche für das Vorhaben beansprucht. Ferner besteht zukünftig die Möglichkeit, die Module zurückzubauen und die Flächen in ihren derzeitigen Zustand zurückzuführen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Stadt Wegberg am die 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Photovoltaik ‚In Berg‘“ beschlossen hat.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

i. V.

Techn. Beigeordnete

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016 b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2024 a). Regionalplan Köln (Entwurf). Blatt 01 Kreis Heinsberg. Köln: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32.
- Bezirksregierung Köln. (Dezember 2024 b). Textliche Festlegungen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf). Köln: Bezirksregierung Köln – Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Geschäftsstelle.
- BMUV. (o. D.). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 16. Mai 2025 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- bne. (November 2019). Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V.
- Buteo Landschaftsökologen. (2022). FFH-Vorprüfung zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage in Wegberg. Bochum: Buteo Landschaftsökologen – Bednarz, Bednarz & Winter GbR.
- Fraunhofer ISE. (2025). Presseinformation #1. Öffentliche Stromerzeugung 2024: Deutscher Strommix so sauber wie nie. Freiburg: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE. Abgerufen am 19. Februar 2025 von <https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/presseinformationen/2025/oeffentliche-stromerzeugung-2024-deutscher-strommix-so-sauber-wie-nie.html>
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte in der Fassung der 1. Änderung vom 29.08.2005. Heinsberg: Kreis Heinsberg, untere Landschaftsbehörde.

- Land NRW. (2025). TIM-online 2.0. Abgerufen am 16. Mai 2025 von Bezirksregierung Köln, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUK NRW. (2025 a). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 25. April 2025 von Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- MUNV NRW. (2025 a). ELWAS-WEB – Wasserdaten NRW. Abgerufen am 16. Mai 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MUNV NRW. (2025 b). Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 5. Juni 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.umweltportal.nrw.de/karten?lang=de>
- OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE. (2024).
- Stadt Wegberg. (2008). Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg. Wegberg.

UMWELTBERICHT

**zur 20. Flächennutzungsplanänderung
„Sondergebiet Photovoltaik ‚In Berg‘“**



Stadt Wegberg – Ortsteil Berg

September 2025

Entwurf zur Veröffentlichung

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans	1
1.1.1	Ziele	1
1.1.2	Darstellungen	1
1.1.3	Angaben zum Standort	2
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden	2
1.2	Berücksichtigung der einschlägigen Umweltschutzziele.....	3
1.2.1	Fachgesetze.....	3
1.2.2	Landesentwicklungsplan	7
1.2.3	Regionalplan	8
1.2.4	Flächennutzungsplan	10
1.2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	10
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
2.1	Basisszenario sowie Bewertung des Umweltzustands und Prognosen.....	13
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
2.1.2	Fläche.....	15
2.1.3	Boden.....	16
2.1.4	Wasser.....	18
2.1.5	Luft und Klima	19
2.1.6	Landschaftsbild.....	21
2.1.7	Mensch.....	22
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	22
2.2	Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung.....	24
2.2.1	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	24
2.2.2	Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie ...	25
2.2.3	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.....	25
2.2.4	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	25
2.2.5	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	25
2.2.6	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	26
2.3	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.4	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	27
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
2.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	29

3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	29
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	29
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	29
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	30
4	REFERENZLISTE DER QUELLEN	32

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Prüfungsgegenstand ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Sie sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zwingende Mindestanforderungen an die Gliederung und den Inhalt des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB (OVG Hamburg, Urteil vom 27. April 2016 – 2 E 20/13.N).

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung. Den erforderlichen Prüfungsumfang und Detaillierungsgrad legt die Gemeinde eigenverantwortlich fest. Hierbei hat sie eine Prognose darüber zu stellen, welche Wirkungen vernünftigerweise bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind (Busse, J., et al., 2013, S. 15).

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 a)

1.1.1 Ziele

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-FFA durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Förderung der erneuerbaren Energiegewinnung, der Stärkung der Versorgungsunabhängigkeit sowie im aktiven Entgegenwirken des Klimawandels.

1.1.2 Darstellungen

Für den Bereich des Plangebiets werden im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Darstellung soll im Zuge der 20. Änderung zu „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden, da die Fläche der Gewinnung von Solarenergie dienen soll.

1.1.3 Angaben zum Standort



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie), genordet (Land NRW, 2025)

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich nördlich des Hauptorts von Wegberg und umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die anschließend als Bauschuttdeponie genutzt wurde und für die kein Rekultivierungsplan vorliegt. Insofern hat sich die bestehende Vegetation über die Jahre selbstständig entwickelt. Kennzeichnend sind die in Randlage befindlichen Gehölze. Im Osten sind v. a. Schlehen vorhanden. Im Norden und Süden ist ein Bewuchs mit Erlen vorzufinden. Vergleichsweise hochwertige Buchen befinden sich im Westen, liegen jedoch überwiegend außerhalb des Plangebiets. Die Gehölze grenzen das Plangebiet optisch vom Umfeld ab.

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Im Osten befinden sich Siedlungsnutzungen, die aus dem Gewerbegebiet „In Berg“ und einigen Wohnnutzungen bestehen. Im Gewerbegebiet ist u. a. die Firma Berger Solar GmbH angesiedelt, über deren Firmengelände die verfahrensgegenständliche Fläche erschlossen werden soll. Nördlich des Plangebiets liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen und Süden grenzen die bewaldete Schwalm-Aue sowie ein einzelnes Wohngebäude an das Plangebiet.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	1,3 ha	1,3 ha
Flächen für die Landwirtschaft	1,3 ha	0 ha
Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“	0 ha	1,3 ha

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

1.2 Berücksichtigung der einschlägigen Umweltschutzziele

Einschlägige Fachgesetze, Raumordnung, Bauleitplanung und naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete treffen übergeordnete natur- und landschaftsbezogene Vorgaben. Im Folgenden wird dargelegt, wie die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Da wasserrechtliche Schutzgebiete funktional dem Schutzgut Wasser zugeordnet sind, werden diese zum besseren Verständnis erst in Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln dieses Umweltberichts beschrieben.

1.2.1 Fachgesetze

Umweltschutzziele	Art der Berücksichtigung
Tiere	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, - wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, - Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 wurde durchgeführt. Das Plangebiet bietet weder Lebensstätten für planungsrelevante Arten noch ein essenzielles Nahrungshabitat für eine Art. Damit ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, können im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren Maßnahmen ergriffen werden. Eine vertiefende Betrachtung (ASP 2) ist nicht notwendig.

Pflanzen	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Pflanzen zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich auch hier aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, - wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, - Lebensstätten wild lebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bemisst sich typischerweise an den vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften.	Die dem Bauleitplanverfahren zugrunde liegende Fläche beherbergt an ihren Rändern Gehölzstrukturen. Diese können im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren durch z. B. das Festsetzen von „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ geschützt oder gar anreichert werden. Besonders geschützte Pflanzenarten sind auf der verfahrensgegenständlichen Fläche nicht vorhanden, sodass keine expliziten Maßnahmen erforderlich sind. Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen können im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren umgesetzt werden (vgl. Kap. 0).
Biologische Vielfalt	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Durch die ehemalige Nutzung als Abgrabung und später als Deponie ist die Fläche vorbelastet. Das Plangebiet ist als artenarmer Lebensraum einzuschätzen. Hieran ändert sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans zunächst nichts. Da die Modultische für die PV-Module aufgeständert werden können, wird der darunterliegende Boden verschiedenen Arten weiterhin zur Verfügung stehen. Explizit negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
Fläche	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.	Standortalternativen wurden untersucht. Der vorliegende Standort wird favorisiert, da die Fläche durch ehemalige Abgrabungstätigkeiten vorbelastet ist und Flächenalternativen über eine höhere ökologische Wertigkeit verfügen, in die nicht eingegriffen werden soll.

Boden	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.	Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren können entsprechende Maßnahmen verfolgt oder Festsetzungen getroffen werden, die die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verringern können (vgl. Kap. 0). Generell ist durch die Errichtung von PV-Anlagen jedoch insbesondere bei einem Rammverfahren mit einer geringen Einwirkung auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Zudem können die PV-Module zukünftig zurückgebaut werden, wodurch die Fläche in ihren derzeitigen Zustand zurückgeführt werden kann.
Wasser	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen. Gemäß der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) sind die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasserrisikokarte und die Hochwassergefahrenkarte zu berücksichtigen.	Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb keine Auswirkungen zu erwarten sind. Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren können Regelungen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern berücksichtigt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung. Sowohl aus der Starkregengefahrenhinweiskarte als auch aus der Hochwassergefahrenkarte oder der Hochwasserrisikokarte kann kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.
Luft und Klima	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen.	Die Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderung auf Luft und Klima wurden berücksichtigt. PV-Anlagen leisten generell einen Beitrag dazu, Stromerzeugung CO₂-neutral zu betreiben. Insgesamt sind explizit negative Auswirkungen des Planvorhabens nicht abzusehen. PV-Anlagen rufen in der Regel keine Emissionen hervor, die sich auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 h ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach dem im § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.	Die Belange wurden berücksichtigt, vorliegend ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität auszugehen. Durch die Planänderung wird die Errichtung einer PV-FFA ermöglicht. Die Stromerzeugung aus regenerativen Energieträgern erweist sich als maßgeblicher Baustein zur Energiewende. Die abschließende Plankonzeption ist Sache der nachgelagerten Planungsebene. Demnach können schädliche Umwelteinwirkungen auf der Bebauungsplanebene mittels einer entsprechenden Plankonzeption so weit wie möglich vermieden werden.
Landschaftsbild	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.	Maßgeblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht ersichtlich. Die Anlagen sind in ihrer Höhe begrenzt und werden außerdem visuell durch Gehölze von benachbarten Nutzungen abgetrennt. Ferner lassen sich die Flächen zukünftig durch den Rückbau der PV-Module wieder in ihren derzeitigen Zustand zurückführen.
Mensch	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen.	Das Schutzgut Mensch wurde berücksichtigt. Aller Wahrscheinlichkeit ruft die geplante Nutzungsänderung keine negativen Auswirkungen hervor. Auswirkungen durch Reflexion oder Blendung können aufgrund der Abschirmung durch dichte Gehölze nahezu ausgeschlossen werden. Dies wird auf der nachgelagerten Planungsebene eingehend geprüft.
Kultur- und Sachgüter	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.	Die Belange wurden berücksichtigt, explizit negative Auswirkungen auf das Schutzgut werden jedoch nicht erwartet.

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden Gemäß § 3 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.	Die verfahrensgegenständliche Fläche unterliegt keiner landwirtschaftlichen Nutzung, sondern wurde nach ihrer Verfüllung nicht weitergenutzt. Ein Rekultivierungsplan besteht nicht. Vorhandene Gehölze können im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren gesichert werden. Die Belange des Denkmalschutzes finden auf der nachgelagerten Planungsebene Berücksichtigung (vgl. Kap. O).
Wirkungsgefüge	
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.	Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde berücksichtigt. Explizit negative Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderung sind nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen (eigene Darstellung)

1.2.2 Landesentwicklungsplan

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Infolge eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, das die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für unwirksam erklärt (OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE), gilt nunmehr der LEP 2019 zzgl. der 2. Änderung, die am 1. Mai 2024 in Kraft trat. Hierin werden ausschließlich für raumbedeutsame PV-FFA Vorgaben getroffen. In Bezug auf kleinere Anlagen heißt es in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 LEP NRW konkret:

Bei Freiflächen -Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine PV-FFA, die weniger als 2 ha Fläche beansprucht. Die im LEP NRW aufgeführten Einzelfälle werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Insofern ist davon

auszugehen, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Die Vorgaben des LEP NRW sind im Hinblick auf PV-FFA somit für das Plangebiet nicht einschlägig.

1.2.3 Regionalplan

AKTUELLER UND IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHER REGIONALPLAN



Abbildung 2: Auszug aus dem aktuellen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2016 a)

Gemäß dem bestehenden Regionalplan liegt das Plangebiet im Übergang von einem „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) zum „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Letzterer wird überlagert von einem „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE). Im Westen schließt sich ein „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) an das Plangebiet an.

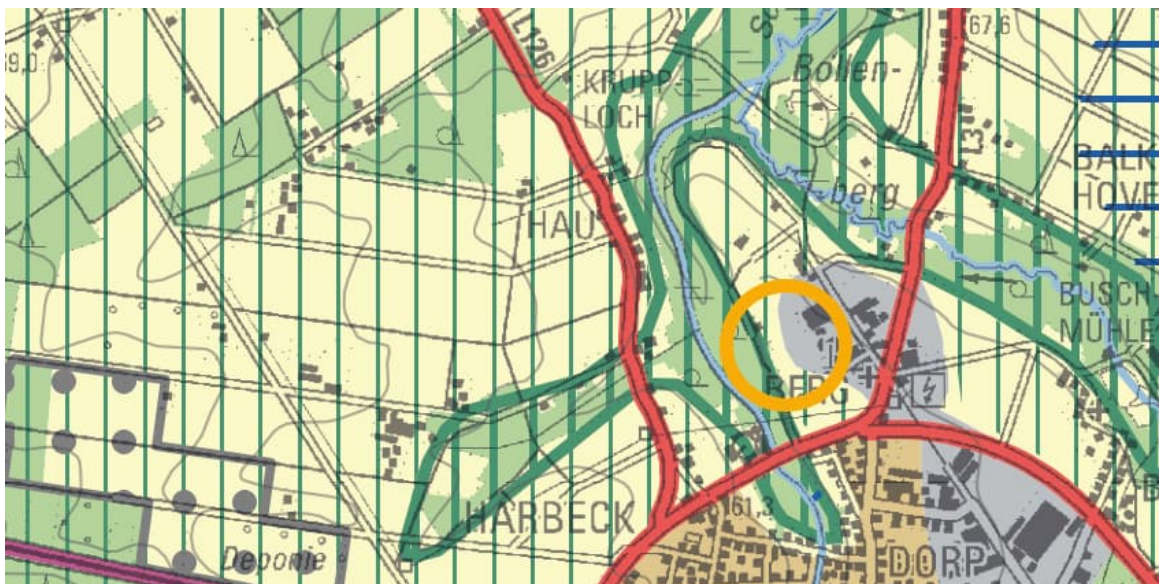


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln mit Markierung des räumlichen Geltungsbereichs (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2024 a)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. Im Entwurf zur Neuaufstellung wurde der GIB südlich des Plangebiets reduziert. Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt weiterhin im Übergang von einem GIB zum AFAB. Den Regionalplan kennzeichnet eine Bereichsunschärfe. Da die Fläche jedoch den unmittelbaren Übergang zwischen dem Gewerbegebiet und dem westlich liegenden Wald darstellt, kann angenommen werden, dass sie dem AFAB zuzuordnen ist. Der AFAB wird von einem BSLE überlagert.

Die AFAB dienen überwiegend den Funktionen der Landwirtschaft und des Freiraums sowie ihrer Sicherung. Hierzu gehören beispielsweise Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, oder Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen (Bezirksregierung Köln, 2016 b, S. 43 ff.). Der räumliche Geltungsbereich wird bislang weder landwirtschaftlich genutzt noch für Freizeit- oder Erholungsnutzungen beansprucht und ist zudem durch die vorhandene Deponienutzung vorbelastet. Somit ist auch zukünftig weder eine hohe Eignung noch eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft oder als Freizeit- und Erholungsfläche erkennbar. Es sind keine besonderen lokalen Gegebenheiten erkennbar, die im speziellen Einzelfall nicht mit dem Planvorhaben vereinbar sind. Der AFAB steht dem Planvorhaben somit nicht entgegen.

Die BSLE sind *„Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen.“* Weiterhin können BSLE *„festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen“*, sein (Bezirksregierung Köln, 2016 b, S. 68).

Durch die ehemalige Nutzung als Abgrabungsfläche sind landschaftstypische Elemente verloren gegangen. Durch die Planung wird nur eine Teilfläche des gesamten BSLE in Anspruch genommen, da ein Großteil der Außenbereiche der Stadt Wegberg als BSLE festgelegt ist. Vorliegend handelt es sich um eine Brachfläche, die im Vergleich zum übrigen Freiraum keine besonders prägende Wirkung aufweist. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann aufgrund der eher geringen Versiegelung von PV-Freiflächenanlagen gewahrt bleiben. Landschaftselemente in Form von Gehölzen bleiben überwiegend erhalten. Eine Freizeitnutzung ist auch derzeit auf der Fläche nicht möglich. Das Plangebiet weist demnach nicht die typischen Merkmale eines BSLE auf.

Natur- und landschaftsbezogene planerische Vorgaben, die über die o. g. Aspekte hinausgehen, werden für die verfahrensgegenständliche Fläche nicht getroffen. Insgesamt sind planbedingte Konflikte somit weder mit dem aktuellen noch mit dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan erkennbar.

SACHLICHER TEILPLAN ERNEUERBARE ENERGIEN

Zur Umsetzung und Konkretisierung der bundes- und landesplanerischen Vorgaben im Bereich der erneuerbaren Energie erarbeitet die Bezirksregierung Köln darüber hinaus aktuell den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Bezirksregierung Köln, 2024 b). Der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Planentwurf wurde vom Regionalrat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Im Entwurf des sachlichen Teilplans werden Vorgaben für die Nutzung der Solarenergie getroffen. Hierbei handelt es sich um den Grundsatz 1 „Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken“ und den Grundsatz 2 „Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten“. Da beide Grundsätze nur für

raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen Relevanz entfalten, sind sie im vorliegenden Fall nicht einschlägig (vgl. Kapitel 1.2.2).

Insofern sind keine Konflikte mit dem in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erkennbar.

1.2.4 Flächennutzungsplan

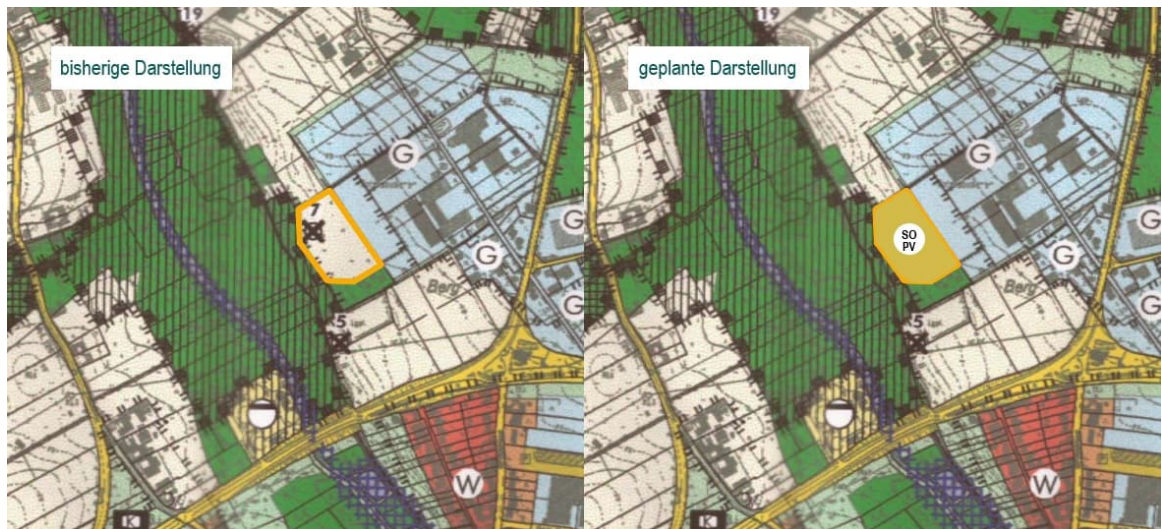


Abbildung 4: bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg (links) und geplante Darstellung (rechts), o. M. (Stadt Wegberg, 2008)

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt den Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden. Umweltvorgaben, die darüber hinausgehen, werden durch den bestehenden Flächennutzungsplan nicht getroffen.

1.2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).



Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 „Schwalmpalte“ mit Abgrenzung des Plangebiets (grüne Linie), o. M. (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 „Schwalmpalte“. Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Während der Bewuchs mit Sträuchern im Zentrum des Plangebiets entfernt werden muss, sollen vorhandene Grün- und Gehölzstrukturen an den Plangebietsrändern vollständig erhalten bleiben. Im Zentrum ist – nach einem teilweisen Rückschnitt des vorhandenen Bewuchses – weiterhin eine extensive Bepflanzung vorgesehen.

Künftig ist davon auszugehen, dass die das Plangebiet aufgrund der hohen umliegenden Bepflanzung kaum einsehbar sein wird. Zudem wird der Versiegelungsgrad gering sein. Die Fläche kann außerdem zukünftig auch noch weitere Nutzungszwecke erfüllen, die mit der PV-Freiflächenanlage vereinbar sind. Beispielsweise stehen die unter den Modulen liegenden Flächen für eine Beweidung zur Verfügung. So kann eine Mehrfachnutzung entstehen, was i. S. d. Natur- und Umweltschutzes zu befürworten sein sollte. Gemäß einer bne-Studie sind PV-Freiflächenanlagen sogar zuträglich für ein hohes Maß an Biodiversität (bne, 2019). Insofern ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf die derzeit brachliegende Fläche herbeigeführt werden.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet „Schwalmpalte“. Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, sowie der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse, insbesondere der Motten, Grabenanlagen und Flachsrosten (Kreis Heinsberg, 2005). Durch die Vornutzung als Abgrabungsstätte sind bereits natürliche Landschaftsstrukturen verloren gegangen und durch die Fortnutzung als Deponie wurden die Flächen erheblich vorbelastet. Die Deponie verfügt über keine Oberflächenabdichtung, sodass der aufgeschüttete Oberboden nach kurzer Zeit in den gelagerten Bauschutt übergeht. Dies führt dazu, dass auf dem Standort nur wenige Pflanzenarten, insbesondere Flachwurzler, wachsen können. Die bestehende Vegetation in den Randbereichen zeichnet sich v. a. durch einen Baumbestand aus und soll weitestgehend erhalten bleiben, während im Zentrum zumindest Teile des Bewuchses entfernt werden

müssen. Eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichfunktion kann den Bereichen jedoch nicht zugesprochen werden. Vor allem aufgrund des darunterliegenden Deponiekörpers fehlen die notwendigen Habitatvoraussetzungen für viele Pflanzen. Auch kulturhistorische Zeugnisse sind im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung nicht zu finden. Insofern werden keine schützenswerten Elemente des Landschaftsschutzgebiets „Schwalmplatte“ durch die Planung beeinträchtigt.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2025 b). Laut diesem wird das Plangebiet vom Naturpark „Maas-Schwalm-Nette“ überlagert. Die Lage im Naturpark stellt zunächst kein Hindernis für die Planung dar, denn die für den Naturpark typischen Wald- und Heidegebiete, Sümpfe und Moore oder Seen und Flussniederungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luetelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, die sich unmittelbar westlich an das Plangebiet anschließen. In 400 m östlicher Entfernung befinden sich weitere Teile des FFH-Gebiets. Außerdem gehören die Flächen dem Naturschutzgebiet „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal“ an. Eine Überlagerung mit dem Plangebiet ist nicht festzustellen. Dennoch ist aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet (< 300 m) eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, mit der das Vorkommen von schützenswerten Arten beurteilt wird.

Dadurch dass die geplante PV-FFA außerhalb des FFH-Gebiets liegt, erfolgt kein direkter Eingriff und es gehen keine Flächenanteile durch eine Überbauung, Flächenumwandlung oder Nutzungsänderung verloren. Auch Lebensräume von Vögeln gehen nicht verloren. Ein Einfluss durch die Flächenbeanspruchung wird somit im Rahmen der Vorprüfung als gering bewertet. Ebenfalls als gering werden die Beeinträchtigungen durch stoffliche oder akustische Emissionen eingestuft. Veränderungen des Meso- und Mikroklimas und Grundwasserveränderungen ebenso wie optische Wirkungen werden als gering bewertet. Optische und akustische Wirkungen können jedoch während der Bauphasen auftreten. Ein mittlerer Einfluss wird dem Wirkfaktor „Zerschneidung“ zugeschrieben, da die bislang ungenutzte Aufschüttung als Puffer zu den Schutzgebieten betrachtet werden kann, sodass durch die Umnutzung davon auszugehen ist, dass die übrigen Wirkfaktoren näher an die Schutzgebiete herandrücken. Ebenso könnte die Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitat durch das Vorhaben teilweise eingeschränkt werden. Dieser Umstand wird in einer Artenschutzprüfung näher betrachtet. Insgesamt zeigt die Prüfung jedoch, dass die vorliegende Planung die ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992) bzw. der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) nicht verschlechtert. Daher wird keine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (Buteo Landschaftsökologen, 2022).

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 sind die in der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dies umfasst nicht nur die Bestandsbeschreibung und die Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, sondern auch die Darlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.1 Basisszenario sowie Bewertung des Umweltzustands und Prognosen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 a und b)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 a und b umfasst der Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario), sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Entwicklungsprognose). Die Betrachtung wird anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c und d BauGB genannten Schutzgüter gegliedert. Diese sind als umfassende Bezeichnung der Umweltbelange zu verstehen (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019). Aufgrund funktionaler Zusammenhänge werden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Luft und Klima gebündelt betrachtet. Weitere Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge werden in den Kapiteln über die jeweiligen Schutzgüter beschrieben. Auf ein gesondertes Kapitel zur Beschreibung des Wirkungsgefüges wird verzichtet.

Da Basisszenario und Entwicklungsprognose aufeinander aufbauen, werden auch sie zusammengefasst. Ebenso werden die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung in Kapitel 2.3 gebündelt, da sie überwiegend zu keiner erheblichen Veränderung des Umweltzustands führen.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als Bewahrer genetischer Vielfalt und Einflussfaktoren für andere Schutzgüter erfüllen Tiere und Pflanzen Funktionen in Stoffkreisläufen (z. B. Reinigungs-, Filter- und Produktionsfunktion für Boden, Wasser, Luft bzw. Klima). Daher ist ihre biologische Vielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt umfasst wiederum drei Aspekte: die Vielfalt der Ökosysteme (z. B. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (BfN, 2025).

BASISSZENARIO

Das Plangebiet stellt sich hauptsächlich als unbebaute Fläche mit Pflanzenbewuchs dar. Einst wurde es zu Abgrabungszwecken genutzt. Nach Beendigung der Abgrabungstätigkeiten wurde die Fläche mit Bauschutt verfüllt und liegt seither brach. Da für die Deponie keine Rekultivierungsplanung erfolgt ist, haben sich über die Jahre unterschiedliche Pflanzenarten im Plangebiet angesiedelt. Im Zuge des natürlichen Sukzessionsprozesses ist ein dichter Bewuchs aus Gräsern und Sträuchern entstanden. In den Randbereichen befinden sich Gehölze. Aufgrund der Bauschuttdeponie, die über keine Oberflächenabdichtung verfügt, können am Standort nur wenige Pflanzenarten, insbesondere Flachwurzler, wachsen. Im Osten sind vorwiegend Schlehen zu finden, während sich im Norden und Süden

hauptsächlich Erlen befinden. Vergleichsweise hochwertige Buchen befinden sich im Westen, liegen aber überwiegend außerhalb des Plangebiets.

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen in NRW selten vor. Es sind lediglich sechs planungsrelevante Arten mit jeweils sehr wenigen Vorkommen bekannt. Sie finden sich überwiegend an Sonderstandorten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen. Diese Habitatanforderungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Im Hinblick auf Tiere sind im Plangebiet unterschiedliche Habitatstrukturen vorhanden, die sich für verschiedene Tierarten grundsätzlich eignen. Da die Fläche derzeit nicht genutzt wird, handelt es sich aktuell um eine störungsarme Fläche. Lediglich die gewerblichen Nutzungen weiter östlich können zeitweise zu Störwirkungen führen. Ansitz- und Singwarten bestehen insbesondere in den Randbereichen des Plangebiets.

Westlich an das Plangebiet grenzend befinden sich das FFH-Gebiet „DE-4803-301 Schwalm, Knipertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“. Das Gebiet ist gleichzeitig auch ein Naturschutzgebiet. In diesen Bereichen sind die Habitatstrukturen höherwertig ausgeprägt.

Das Vorkommen von besonders geschützten Arten wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 fachgutachterlich untersucht (Straube, 2022). Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Über das parallellaufende Bebauungsplanverfahren können hochwertige Gehölze grundsätzlich erhalten bleiben. Dies scheint vorliegend insbesondere möglich, da die Gehölze vornehmlich am Plangebietsrand vorkommen. Dadurch dass die PV-Module aufgeständert werden, bleibt der darunterliegende Boden – mit Ausnahme der Stellen, an denen die Modultische in den Boden gerammt werden – ebenfalls unversiegelt. Die Bereiche unter den PV-Modulen sollen durch das Verwenden von regionalem Saatgut zu extensivem Grünland entwickelt werden. Dafür müssen die im Rahmen der Sukzession entstandenen Pflanzenarten im zentralen Bereich des Plangebiets jedoch entfernt werden. Dadurch verändern sich auch die Habitatstrukturen für unterschiedliche Tierarten. Die Empfindlichkeit der Schutzgüter ist somit insgesamt als hoch zu bewerten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten bzw. europäische Vogelarten mitsamt ihrer Lebensstätten zu beeinträchtigen. Eine Betrachtung von Jagdhabitaten kann bei der Bewertung von Empfindlichkeit und Eingriff zunächst unberücksichtigt bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 – 9 VR 10.07). Hiervon ausgenommen sind Jagdhabitats, deren Beeinträchtigung den Fortbestand gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet bzw. Individuen die Nahrungsgrundlage in einer solchen Form entzieht, dass diese verhungern und damit indirekt getötet werden. Da Jagdhabitats mit spezieller oder besonderer Ausprägung im Plangebiet nicht vorhanden sind, liegt dieser Ausnahmetatbestand nicht vor.

In Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es durch das Aufstellen von PV-Modulen zur Verdrängung von störungsempfindlichen Arten kommen. Durch die Baufeldräumung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft zerstört werden. Auf der nachgelagerten Planungsebene lassen sich jedoch Maßnahmen ergreifen, mit denen auf den unter den Modulen liegenden Flächen eine hohe Biodiversität geschaffen werden kann.

Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 ergab, dass im Plangebiet keine besonders schützenswerten Arten vorkommen und es nicht als essenzielles Nahrungshabitat fungiert. Aufgrund der angrenzenden Gehölze ist ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG, v. a. die Störung von Bruten, nicht auszuschließen. Eine Vermeidung derartiger Verstöße lässt sich jedoch durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene erzielen.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG allgemein verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt oder nach Abwägung durch einen durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachter gerechtfertigt ist (Lütkes/Ewer, 2018). Dies ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen regelmäßig der Fall (MWEBWV NRW, 2010). Somit steht der allgemeine Artenschutz einem Bauleitplan bereits dann nicht entgegen, wenn dessen Aufstellung erforderlich ist und Standort bzw. Plankonzeption unter Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Gebot zur Vermeidung nicht erforderlicher Beeinträchtigungen bleibt hiervon unberührt. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen werden jedoch bereits durch die Maßnahmen für den speziellen Artenschutz ausgeschlossen.

Inwiefern durch das Planvorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und der Arten in den beiden FFH- und Vogelschutzgebieten zu erwarten ist, wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ermittelt (Buteo Landschaftsökologen, 2022). Mit der FFH-Vorprüfung wurde nachgewiesen, dass die vorliegende Planung nicht zur Verschlechterung der ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992) bzw. der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) führt.

2.1.2 Fläche

Fläche ist eine nicht vermehrbare Ressource und Lebensgrundlage für den Menschen und wird von ihm beansprucht (BMUV, 2024). Die planungsrechtliche oder tatsächliche Inanspruchnahme ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche (MUNV NRW, o. D.), nicht jedoch mit Versiegelung gleichzusetzen, da auch gestaltete Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (BMUV, 2024). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Nutzungsänderung, was zumeist mit irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht.

BASISSZENARIO

Das Plangebiet umfasst eine Fläche im Umfang von ca. 1,3 ha. Sie wurde nach der früheren Abgrabungstätigkeit verfüllt und blieb seither unbeanspruchst.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Die Plangebietsfläche wird durch das Vorhaben nicht erstmalig in Anspruch genommen. Wegen der früheren Abgrabungstätigkeit und der vorhandenen Deponie ist nicht von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzguts Fläche am Standort auszugehen. Durch einen Rückbau der PV-Module kann die Fläche in ihren derzeitigen Zustand zurückgeführt werden. Insofern sind erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

2.1.3 Boden

Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt Boden Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus ist er Ausgleichsmedium in Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie Ab- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen kann er schutzwürdig sein (GD NRW, 2018):

- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

Ferner erfüllt Boden Funktionen als Standort und als Archiv. Zur Vermeidung von Dopplungen werden sie in den Kapiteln 2.1.2 und 0 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln beschrieben.

BASISSZENARIO

Für die Bewertung des Bodens werden die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (Land NRW, 2025) und die Bodenkarten im Maßstab 1 : 5.000 (GD NRW, 2024 a) und 1 : 50.000 (GD NRW, 2024 b) verwendet. Hieraus ergeben sich die folgenden Erkenntnisse.



Abbildung 6: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (dunkelgrüne Linie), genordet; (Land NRW, 2025) sowie (GD NRW, 2024 b)

Bodenzusammensetzung

Bei dem natürlich vorkommenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich gemäß den Bodenkarten des Geologischen Dienstes um Braunerde. Die Zusammensetzung wird in der folgenden Tabelle erläutert:

Zusammensetzung der vorhandenen Böden		
Bodentyp	Bestandteil	Schichtdicke (dm)
Braunerde	Mittel schluffiger Sand, schwach kiesig, z. T. schwach humos, und schluffig-lehmiger Sand, schwach kiesig, z. T. schwach humos, und schwach lehmiger Sand, schwach kiesig, z. T. schwach humos, aus Sandlöß	4 bis 7
	Mittel lehmiger Sand, kiesig, aus Terrassenablagerung	13 bis 16,1

Tabelle 3: Zusammensetzung des vorhandenen Bodens (GD NRW, 2024 b)

Der natürliche Boden im Plangebiet wurde im Rahmen der Abgrabungstätigkeiten vollständig entfernt und ersetzt. Die Abgrabungsfläche wurde mit Bauschutt (voraussichtlich unsortiert) verfüllt und oberflächlich mit Erdmaterial verdeckt. Eine Oberflächenabdeckung des Deponiekörpers ist nicht erfolgt. Insbesondere in den zentralen Bereichen des Plangebiets findet sich somit eher der folgende Aufbau gemäß der 1. Rammkernsondierung:

Zusammensetzung der vorhandenen Böden		
Bodentyp	Bestandteil	Schichtdicke (dm)
Auffüllungsboden	Sand, kiesig, steinig, schwach schluffig, mit organischen Beimengungen, leicht zu bohren, graubeige, Auffüllung	10 bis 20
	Bauschutt/Ziegelbruch und Asche, grobsandig, kiesig, steinig, mittel- bis schwer zu bohren, grauschwarz, Auffüllung	10 bis 20
	Gesteinsbruch, sehr schwer zu bohren	2 bis unbekannt

Tabelle 4: Zusammensetzung der vorhandenen Böden (TERRA, 2023)

Allerdings variiert die Bodenzusammensetzung von Bohrpunkt zu Bohrpunkt teilweise merklich, so dass keine einheitliche Angabe zu den vorhandenen Böden getätigt werden kann.

Schutzwürdigkeit

Aufgrund des Bodenaustauschs besteht keine Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden.

Vorbelastung/Altlasten

Bei der Verfüllung der früheren Abgrabung wurden Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch verkippt. Daher ist die Plangebietsfläche als vorbelastet einzustufen. Gemäß Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 13. Mai 2025 ist das Plangebiet zudem Teil der Altlastenverdachtsfläche Wegberg Nr. 7, Altgrabung Klosterbüschchen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Die Empfindlichkeit des Schutzguts Boden ist als gering zu bewerten, da der natürlich gewachsene Boden bereits vollständig entfernt wurde. Eine weitere Vorbelastung besteht durch die Nutzung als Bauschuttdeponie.

Vor dem Hintergrund ist bei der späteren Umsetzung des geplanten Vorhabens von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Boden auszugehen, da die Bodenstrukturen im Zuge der Baumaßnahmen voraussichtlich kaum verändert werden. Eine abschließende Plankonzeption obliegt der nachgelagerten Planungsebene.

Durch den späteren Betrieb der PV-FFA sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden oder Schadstoffeinträge in diesen zu erwarten. Insofern wird auch das Vorhandensein der Anlage voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden führen.

2.1.4 Wasser

Gemäß § 1 WHG erfüllt Wasser Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Es beeinflusst das Klima, da Wärme durch Verdunstung der Atmosphäre zugeführt wird (DWD, o. D.). Im Hinblick auf ihre zerstörerische Kraft ist der Schutz vor Hochwasser und Starkregen zu beachten.

BASISSZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzguts wird u. a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB) zurückgegriffen (MUNV NRW, 2025 a). Hiermit können die folgenden Aussagen getroffen werden.

Oberirdische Gewässer

Gemäß § 2 LWG NRW handelt es sich bei oberirdischen Gewässern um Fließgewässer mit ständigem oder zeitweisigem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Sie werden in Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie in sonstige Gewässer eingeteilt.

Im Plangebiet selbst bestehen keine Oberflächengewässer. Gewässer erster Ordnung sind im mittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer zweiter Ordnung ist die Rur in ca. 12 km Entfernung. Die Schwalm verläuft etwa 160 m entfernt im Westen und ist als sonstiges Gewässer einzuordnen. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Gewässers.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper 284_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser befindet sich mengenmäßig wie auch chemisch in einem schlechten Zustand. Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 5. Mai 2025 unterliegt das Grundwasser bergbaubedingten Schwankungen, die zu Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche führen können.

Da die Bauschuttdeponie keine Oberflächenabdichtung besitzt, kann das anfallende Niederschlagswasser im Boden versickern. Bisher sind keine Entwässerungseinrichtungen auf der Fläche vorhanden. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch schädliche Bodeneinträge konnte nicht festgestellt werden.

Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2025 a). Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregengefahrenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUK NRW, 2025 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt.

Hochwasserentstehungsgebiete wiederum *„sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“* (BMUV, o. D.). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Das Plangebiet wird von keinen geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten überlagert. Etwa 1,1 km östlich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet der Zone 3A „Gatzweiler/Rickelrath“. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet bestehen keine wechselseitigen Beziehungen. Eine Überlagerung mit festgesetzten oder geplanten Heilquellen besteht ebenfalls nicht.

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden vom Plangebiet nicht überlagert. Sowohl aus der Starkregengefahrenhinweiskarte als auch aus der Hochwassergefahrenkarte oder der Hochwasserrisikokarte kann kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Im Plangebiet oder im von der Planung betroffenen Umfeld sind wasserrechtliche Schutzgebiete oder oberirdische Gewässer nicht vorhanden. Insgesamt ist daher von einer geringen spezifischen Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser auszugehen.

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit werden die Auswirkungen als nicht erheblich erachtet, da durch die Errichtung der Anlagen keine großflächige Versiegelung stattfindet. Lediglich die Gründung der Modultische über Ramppfähle sorgt für eine Versiegelung. Die Module selbst fangen Niederschlagswasser zwar zunächst ab, geben es aber aufgrund der Neigung an den Boden ab. Somit reduziert sich die Grundwasserneubildung nicht. Die mit von Grundwasserschwankungen hervorgerufenen Bodenbewegungen verbundenen Belange können durch allgemein geltende bauliche Standards bewältigt werden. Der Bau und der Betrieb einer PV-FFA führen zudem nicht zum Einsatz von wassergefährdenden Stoffen. Die Module beinhalten zwar zu einem gewissen Prozentsatz wassergefährdende Stoffe, jedoch wird durch den technischen Aufbau sowie die chemische Bindung innerhalb der Zellen ein Ausdringen selbst bei grober mechanischer Beschädigung verhindert.

2.1.5 Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage für die Vegetationsentwicklung und ist unter dem Aspekt der Niederschlagsrate für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind die Grundlagen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

BASISSZENARIO

Luftschadstoffe

Für die Bewertung der zu erwartenden Luftschadstoffe wird auf das „Emissionskataster Luft NRW“ zurückgegriffen (LANUK NRW, 2025 b). Hier wird zwischen zahlreichen Emittenten- und Schadstoffgruppen unterschieden. Aufgrund der Vielzahl von möglichen Angaben ist die weitere Betrachtung auf eine fachlich begründete Auswahl zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Klimawandel erfolgt eine Betrachtung der im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase (Umweltbundesamt, 2022 a): Kohlendioxid, Methan und Lachgas (N₂O) sowie die fluorierten Treibhausgase (F-Gase). Aufgrund der europaweit definierten Grenzwerte (Umweltbundesamt, 2022 b) wird die Betrachtung auf die Feinstaubfraktion PM₁₀ erweitert. Eine Betrachtung der Fraktion PM_{2,5} ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Da im Umweltbericht keine Ursachenforschungen betrieben, sondern lediglich die Auswirkungen des Planvorhabens im Zusammenwirken mit dem bestehenden Gesamtgefüge untersucht werden, erfolgt die Betrachtung dieser Schadstoffe über alle Emittentengruppen hinweg.

Schadstoff		Menge	Belastung
Bezeichnung	Chem. Summenformel		
Kohlendioxid	CO ₂	2.076 t/km ²	Mittel
Methan	CH ₄	125 kg/km ²	Mittel
Lachgas	N ₂ O	41 kg/km ²	Mittel
Fluorierte Treibhausgase	HF	103 g/km ²	Mittel
Feinstaub	PM ₁₀	351 kg/km ²	Mittel

Tabelle 5: Belastung des Plangebiets mit klimatisch wirksamen Luftschadstoffen (LANUK NRW, 2025 b)

Klimatisch wirksame Funktionen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unbebaute Fläche, die eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet erfüllt. Klimatisch bedeutsame Vegetationsstrukturen, die zur Bildung von Frischluft und zur Bindung von Luftschadstoffen beitragen, sind am Rand des Plangebiets vorhanden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Klimatisch bedeutsame oder luftreinhaltende Strukturen sind v. a. am Rand des Plangebiets vorhanden. Auf der nachgelagerten Planungsebene kann ein großer Teil dieser Strukturen durch entsprechende Maßnahmen erhalten werden.

Durch die Errichtung und Nutzung von PV-Modulen werden in der Regel keine Emissionen hervorgerufen, die sich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken. Auch ein Grün- aufwuchs kann unter den Modulen in Form von extensiven Grünlandflächen vorgesehen werden. Entsprechende Vorgaben können auf der nachgelagerten Planungsebene ergriffen werden. Somit kann im Gebiet weiterhin Frisch- und Kaltluft entstehen. Zudem trägt die Gewinnung von Strom aus erneuerbarer Energie insgesamt zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei, was sich wiederum positiv auf die lufthygienische Situation auswirkt. Insgesamt werden die planbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima daher als nicht erheblich bewertet. Vielmehr sind durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

2.1.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Dies spielt nicht nur für die Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen, sondern auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit NR-571 „Schwalm-Nette-Platte“. Laut der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (HpnV) müsste das Landschaftsbild insbesondere durch Eichen-Buchenwälder, stellenweise durch Waldmeister-Buchenwälder sowie Flattergras-Buchenwälder, durch Eichen-Buchenwälder und Walzenseggen-Erlenbruch geprägt sein. Die lokale Landschaft kennzeichnet sich insbesondere durch die Gehölzstrukturen entlang der Schwalm sowie durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die überall in der Umgebung vorhanden sind. Beides wird mehrfach durch Wohn- und Gewerbenutzungen verschiedener Ortslagen überprägt.

Im räumlichen Geltungsbereich selbst befindet sich eine ehemalige Abgrabungsfläche, die nach Beendigung der Abgrabungstätigkeiten mit Bauschutt verfüllt wurde und seitdem ungenutzt ist. Weiterhin befinden sich in Randlage Gehölzstrukturen, die das Plangebiet vom östlich gelegenen Gewerbegebiet sowohl räumlich als auch visuell abgrenzen. Das Gewerbegebiet kennzeichnet sich durch größere Gewerbehallen und vereinzelte Wohnnutzungen.

Im Westen schließen sich die vorgenannten Gehölzflächen im Bereich der Schwalm an das Plangebiet an. Diese gehören dem Naturschutzgebiet „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzachtal“ sowie dem FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ und dem Vogelschutzgebiet „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ an. Jenseits dieser Flächen in westlicher Richtung befinden sich vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden befindet sich die Hauptortslage Wegberg, die durch den Grenzlandring vom Plangebiet abgegrenzt wird. Gen Norden befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie weitere Teile des genannten Naturschutzgebiets und des FFH-Gebiets.

Eine zu betonende Bedeutung für das übergeordnete Landschaftsbild ist jedoch nicht erkennbar. Durch die umliegenden Gehölze sowie Gewerbenutzungen wird das Plangebiet von der freien Landschaft abgeschirmt.

Die verfahrensgegenständliche Fläche besitzt derzeit keine Bedeutung für die Naherholung. Sie ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich und weist einen zu starken Bewuchs für eine Naherholungsnutzung auf. Darüber hinaus handelt es sich lediglich um Deponieflächen, die ohnehin einen geringen Freizeitwert besitzen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Eine zu betonende Bedeutung des Plangebiets für das übergeordnete Landschaftsbild oder die Naherholung ist nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzguts auszugehen.

Grundsätzlich kann das Landschaftsbild durch die Aufstellung von PV-Modulen verändert werden. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Fläche von umliegenden Gehölzen von anderen Nutzungen abgeschirmt wird und der Eingriff in das Landschaftsbild somit minimal ist. Dadurch dass

die PV-Module im Bebauungsplanverfahren in ihrer Höhe begrenzt werden können, kann ein Eingriff in das Landschaftsbild weiter minimiert werden.

Der spätere Betrieb des Vorhabens lässt keine Besonderheiten, beispielsweise Rauchfahnen, wie sie in Gewerbegebieten erwartet werden könnten, erkennen, die zu einer maßgeblichen Veränderung des Landschaftsbilds führen würden. In diesem Zusammenhang sind keine weiteren Beeinträchtigungen erkennbar.

2.1.7 Mensch

Über den indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter hinaus sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für den Menschen, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, gesichert werden. Zur Vermeidung von Doppelungen werden die Aspekte der Luftbelastung und Naherholung in den Kapiteln 2.1.5 „Luft und Klima“ bzw. 2.1.6 „Landschaftsbild“ beschrieben.

BASISSZENARIO

Im Umfeld des Plangebiets bestehen unterschiedliche Emittenten. Besonders sind die gewerblichen Nutzungen im Gewerbegebiet „In Berg“ zu nennen, das sich östlich der verfahrensgegenständlichen Fläche befindet. Von dem Gebiet selbst gehen derzeit keine Emissionen aus, die zu einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Nutzungen führen würden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Die geplante PV-FFA sorgt für keine weiteren Emissionen. Eine Blendwirkung durch Reflexionen ist aufgrund der Gehölze, die das Plangebiet umgeben und vom Umfeld abschirmen, nicht zu erwarten. Weder Lärm noch ein Schadstoffausstoß sind durch den Betrieb der Anlagen zu erwarten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher unerheblich.

Im Plangebiet selbst sind weder Wohnnutzungen vorhanden noch erfordert der Betrieb der Anlage dauerhaft im Plangebiet untergebrachtes Personal. Wartungsarbeiten sind nur gelegentlich durchzuführen. Insofern sind Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch im Plangebiet auszuschließen.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmäler als Einzelobjekte oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

BASISSZENARIO

Kulturgüter

Auf der Ebene der Landesplanung wird das Untersuchungsgebiet dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Erkelenz – Wegberg“ zugeordnet. Die spezifischen Ziele und Leitbilder bestehen in der Bewahrung der historischen Struktur und Substanz, einer erhaltenden Stadtentwicklung, der Stärkung der historischen Wahrnehmung im Zusammenhang mit der Klosterlandschaft Hohenbusch, im Erhalt der Feuchtböden als Bodenarchiv sowie in der extensiven Bodennutzung (KuLaDig, o. D. [a]).

Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Demnach befindet sich das Plangebiet im Kulturlandschaftsbereich „Tal der Schwalm“. Das kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes und das Bewahren der Struktur des Straßendorfs. Außerdem werden das Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen als Ziele genannt (KuLaDig, o. D. [b]).

Gemäß Stellungnahme der Stadt Wegberg vom 13. Mai 2025 wird ein untergeordneter Bereich im Süden des Geltungsbereichs vom vermuteten Bodendenkmal Nr. F-0061 „Historischer Ortskern Berg“ (Typ: Dorfkern; Datierung: Mittelalter bis Neuzeit) überlagert. Aufgrund der Vornutzung als Abgrabungsfläche sind Bodendenkmäler jedoch nicht zu erwarten. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bestätigt mit Stellungnahme vom 20. Mai 2025 zudem, dass keine Bedenken bestehen.

Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Das Plangebiet wurde als Abgrabungsfläche und somit einst wirtschaftlich genutzt. Seit der Verfüllung besteht dort eine Bauschuttdeponie. Ein Rekultivierungsplan besteht nicht.

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 5. Mai 2025 liegt der räumliche Geltungsbereich des Verfahrens zudem über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, 50416 Köln.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Kulturgüter

Das Plangebiet wird von einem vermuteten Bodendenkmal überlagert. Insbesondere aufgrund der bereits erfolgten Abgrabungstätigkeiten und der erfolgten Verfüllung ist ein tatsächliches Vorkommen jedoch unwahrscheinlich. Da ein Vorkommen nicht pauschal ausgeschlossen werden kann, werden entsprechende Maßnahmen in Kapitel 2.4 zusammengefasst.

Das Plangebiet liegt im Kulturlandschaftsbereich „Tal der Schwalm“. Die zu schützenden bzw. zu sichernden Elemente des Kulturlandschaftsbereichs sind im Plangebiet nicht vorhanden. Da sich die Bepflanzung im Zuge eines Sukzessionsprozesses entwickelt hat, handelt es sich dabei nicht um überlieferte naturnahe Landschaftselemente, da diese sich erst viel später gebildet haben. Ferner grenzt der Baumbestand das Plangebiet visuell von den umliegenden Nutzungen ab. Dieser kann durch Maßnahmen im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren erhalten werden, weshalb Sichtbeziehungen voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht erkennbar.

Sachgüter

Die bestehende Deponienutzung wird durch die Nutzung einer PV-FFA nicht beeinträchtigt. Eine weitere wirtschaftliche Nutzung der Fläche liegt derzeit nicht vor, sodass keine Empfindlichkeit hinsichtlich einer Umwandlung besteht. Ferner kann die Fläche zukünftig durch einen Rückbau der Module

wieder in ihren heutigen Zustand zurückgeführt werden. Somit ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzguts auszugehen.

Die mit dem vorhandenen Bergwerksfeld verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plan-konzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bo-denrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung hiervon unberührt bleiben. Zugleich ist eine Ausübung der mit den Berg-werksfeldern verbundenen Rechte aufgrund von Vorbelastungen kaum möglich. Insofern werden planbedingte Auswirkungen auf dieses Sachgut als unerheblich bewertet.

2.2 Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 b)

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits in Kapitel 2.1 ermittelt und dargelegt. Ebenso ist eine Auseinandersetzung mit Natura-2000-Gebieten und deren Erhaltungszielen bereits in Kapi-tel 1.2.5 erfolgt. Im Folgenden werden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die übrigen Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB beschrieben.

2.2.1 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

VERMEIDUNG VON EMISSIONEN

Die vorliegende Planung ermöglicht die Entstehung einer PV-FFA. Der Betrieb löst weder Lärm noch einen Schadstoffausstoß aus. Tatsächlich wird durch die Produktion von Strom aus erneuerbarer Energie der Bedarf an fossilen Brennstoffen reduziert und somit die Höhe des CO₂-Ausstoßes effektiv gesenkt. In bestimmten Fällen kann es zu Emissionen in Form von Reflexionen kommen, die jedoch aufgrund der Gehölze, die das Plangebiet umgeben, keine Auswirkungen auf das Umfeld haben. Wäh-rend der Bauphasen kann es temporär zu Lärm- und Schadstoffemissionen kommen, diese sind je-doch aufgrund der langfristig positiven Effekte zu vernachlässigen.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN

Abfälle können im Rahmen des Baus anfallen. Es kann jedoch zum derzeitigen Planungsstand davon ausgegangen werden, dass viele Bauteile als Fertigteile angeliefert werden und keinen Verpackungsmüll verursachen.

Grundsätzlich führt der Betrieb der PV-FFA nicht zu Abfällen, sodass keine Beeinträchtigung zu er-warten ist.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABWÄSSERN

Eine Entsorgung von Schmutzwasser ist nicht erforderlich, da durch den Betrieb der Anlage kein Schmutzwasser entsteht. Da die Bauschuttdeponie keine Oberflächenabdichtung besitzt, kann das Niederschlagswasser über die Modultische abfließen und um Boden versickert werden. Ein geson-derter Umgang mit dem Niederschlagswasser ist nicht erforderlich.

2.2.2 Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen. Der dadurch erzeugte Strom soll insbesondere der Strombedarf eines im abgrenzenden Gewerbegebiet liegenden Betriebs decken. Überschüsse sollen in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Somit dient das gesamte Vorhaben der Nutzung von erneuerbarer Energie und trägt dazu bei, stromintensive Betriebe klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Darüber hinaus wird durch die zusätzliche Einspeisung ins öffentliche Netz die Versorgungsunabhängigkeit gesteigert.

Die Nutzung von erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie können während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere bei der Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie der Einsatz moderner Technik, Fahrzeuge und Maschinen erfolgt. Da ein sparsamer Umgang mit Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die ausführenden Unternehmen sein dürfte, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelangs bereits im Rahmen der Bauphase zu rechnen.

2.2.3 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)

Die Darstellungen von Landschaftsplänen wurden bereits in Kapitel 1.2.6 dieses Umweltberichts näher beschrieben. Das Vorhandensein von weiteren Umweltplänen ist nicht bekannt, sodass eine diesbezügliche Berücksichtigung nicht erfolgen kann.

2.2.4 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Am Planungsziel orientiert wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Durch den Betrieb der Anlage werden keine Luftschadstoffe ausgestoßen. Vielmehr wird durch die Inbetriebnahme der Anteil von Strom aus erneuerbarer Energie gesteigert, was zur Reduktion von fossilen Energieträgern führt. Somit wird durch das Vorhaben insgesamt der CO₂-Ausstoß verringert und generell ein Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität geleistet.

2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Vorliegend sind keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder mit anderen Vorhaben erkennbar, die zu einer erheblichen Störung des Naturhaushalts führen würden bzw. über die bereits in Kapitel 2.1 dieses Umweltberichts bezeichneten Wirkungszusammenhänge hinausgehen.

2.2.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Bei der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist zwischen den folgenden Aspekten zu unterscheiden (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019):

- Das nach Planaufstellung zulässige Vorhaben ist ein potenzieller Verursacher für schwere Unfälle oder Katastrophen, z. B. durch erhöhte Explosions- oder Brandgefahr.
- Das geplante Vorhaben ist durch Ereignisse außerhalb des Gebiets für schwere Unfälle oder Katastrophen besonders gefährdet; dazu können z. B. Erdbeben, Erdbeben oder Hochwasser gehören.

Durch die beabsichtigte Nutzung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben, wie etwa eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr, wie sie bei einem Störfallbetrieb oder industriellen Nutzungen zu erwarten wären. Die Module beinhalten zwar zu einem gewissen Prozentsatz wasser-gefährdende Stoffe, jedoch wird durch den technischen Aufbau sowie die chemische Bindung innerhalb der Zellen ein Ausdringen selbst bei grober mechanischer Beschädigung verhindert

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Bränden von Lithium-Ionen-Akkumulatoren die Freisetzung von gefährlichen gasförmigen Zersetzungsprodukten möglich ist. Um eine Entstehung dieser Gase weitestgehend zu verhindern, verfügt der geplante Batteriespeicher über eine Reihe von Sicherheitsmechanismen. Dazu gehört eine permanente Überwachung aller relevanten Parameter wie Zell-Spannung, Ladezustand und Temperatur aller Speichermodule. Ebenfalls sind ein aktives Brandbekämpfungssystem und eine Gasmeldeanlage vorhanden. In den Tests von verschiedenen Herstellern (darunter Samsung, LG und Siemens) wurde gezeigt, dass sie in der Lage sind, eine Ausbreitung im Brandfall zu verhindern. Entsprechend werden die Auswirkungen auf das Umfeld als gering eingeschätzt.

Die genaue Plankonzeption obliegt den nachgelagerten Planungsebenen. Dort können Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutz vor Unfällen dienen. Beispielsweise können durch eine Verteilung der Brandlast auf mehrere Elemente im Plangebiet Gefahren minimiert werden. Auch Vorkehrungen zur Brandbekämpfung können auf der nachgelagerten Ebene ergriffen werden.

2.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 b)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet in der bisherigen Form weitergenutzt werden und somit weiterhin brachliegen. Flachwurzeln Pflanz mit geringem Nährstoffbedarf würden sich weiter im Plangebiet ansiedeln. Die Sukzessionsprozesse würden weiter voranschreiten. Dadurch würden sich über die Zeit ggf. andere Habitatstrukturen ausbilden, die einen Lebensraum für zusätzliche Tierarten bilden könnten. Der Boden würde unversiegelt bestehen bleiben und das anfallende Niederschlagswasser würde gleichmäßig auf den Boden treffen und versickern. Die luftklimatische Situation würde sich nicht merklich verändern. Das Landschaftsbild würde bei Nichtdurchführung der Planung keine Beeinträchtigung erfahren. Eine Naherholungsfunktion würde weiterhin nicht bestehen. Auch würde die wirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der Fläche nicht gesteigert.

2.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 c BauGB)

Mangels Regelung einer abschließenden Plankonzeption kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaftsbild und Bodendenkmäler auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen jedoch Möglichkeiten zur Kompensation und Abwägung, unter deren Berücksichtigung die Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden kann.

Schutzgüter	Erhebliche Beeinträchtigung	Kompensationsmöglichkeiten
Tiere	Tötung von Individuen	Zeitliche Beschränkung von Baufeldfreimachung und Baubeginn Temporäre Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien- und Reptilienarten
Pflanzen	Beseitigung von bestehender Vegetation	Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan
Landschaftsbild, Mensch	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Planungsrechtliche Absicherung zur Abmilderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Eingrünung der Plangebietsgrenzen. Zudem Höhenfestsetzung für PV-Anlagen im Bebauungsplan.
Bodendenkmäler	Zerstörung von Bodendenkmälern durch Bodeneingriffe	Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Tabelle 6: Kompensations- und Abwägungsmöglichkeiten

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 d)



Abbildung 7: Standortalternativen mit Markierung von drei möglichen Zonen für die Umsetzung des Vorhabens (gelbe Linien, genordet (Land NRW, 2025))

Das Vorhaben dient insbesondere der Versorgung eines Betriebs zur Vermarktung von Tierhäuten, der im Gewerbegebiet „In Berg“ ansässig ist. Es wird eine Senkung des Strombedarfs angestrebt. Lediglich Produktionsüberschüsse der geplanten PV-FFA sollen in das öffentliche Netz eingespeist werden. Aus diesem Grund wurden bei der Standortalternativenprüfung drei Zonen geprüft, die sich im unmittelbaren Umfeld des Gewerbegebiets befinden. Es soll eine räumliche Nähe zwischen PV-FFA und Betrieb gewahrt werden.

Es ist hervorzuheben, dass weitere Flächen, die sich westlich, nördlich und nordöstlich der Prüfflächen befinden, schon allein aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Schutzwürdigkeit nicht geprüft wurden. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“, das Vogelschutzgebiet „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ sowie die Verbundfläche „Oberlauf der Schwalm, Schwalmbruch, Knippertz- und Mühlenbachtal“. Zudem ist ein dichter Baumbestand vorhanden, dessen Abholzung für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich gewesen wäre.

Die Prüfflächen 1–3 liegen alle im Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ sowie im Naturpark „Maas-Schwalm-Nette“. Teile der Fläche 1 dienten in der Vergangenheit als Hausmülldeponie der Stadt Wegberg. Durch diese Nutzung wurde massiv in die Fläche eingegriffen und ihre natürliche Wertigkeit ging verloren. Schutzzwecke der vorgenannten Schutzgebiete erfüllt dieser Bereich nicht mehr und somit wäre er kaum empfindlich für eine neue Nutzung. Aus diesem Grund plant die Stadt Wegberg dort bereits eine öffentliche PV-Freiflächenanlage. Trotz ihrer Eignung steht die Fläche somit nicht für das vorliegende Vorhaben zur Verfügung.

Da die Fläche 2 zunächst als Abgrabungsstätte und später als Bauschuttdeponie gedient hat, gingen natürliche Strukturen auch hier verloren. Die Wertigkeit des Bodens ging ebenfalls verloren, sodass

sich heute lediglich sehr flach wurzelnde Pflanzen von minderer Qualität ansiedeln können. Eine Rekultivierungsplanung liegt nicht vor, sodass auch in Zukunft keine ökologische Aufwertung vorgesehen ist.

Die Fläche 3 verfügt über keine der geschilderten Vorbelastungen und kann die Schutzzwecke der naturschutzfachlichen Schutzgebiete erfüllen. Bereits aus diesem Grund soll auf eine Inanspruchnahme verzichtet werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche 2 für die Umsetzung des Vorhabens bevorzugt.

2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 e)

Im Rahmen der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sollen die Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB beschrieben werden. Gemeint sind hiermit die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Sie wurden bereits in Kapitel 2.2.6 untersucht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 a)

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage von Ortsbegehungen, relevanten Gutachten, durch Informationssysteme des LANUK NRW sowie anhand von weiteren Quellen, die im Umweltbericht aufgeführt sind. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Für die Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 b)

Gemäß der Anlage 1 Nr. 3 b zum BauGB, sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft und Bodendenkmäler nicht abschließend ausgeschlossen werden. Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen, ist die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich. Vorliegend wird ihre Regelung auf die nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen abgeschichtet. Entsprechende Möglichkeiten und Vorschläge

wurden in Kapitel 0 dieses Umweltberichts aufgeführt. Da die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene erfolgt, können die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen ebenfalls erst auf dieser Ebene bestimmt werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 c)

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Zur Untersuchung der von den Bauleitplanverfahren begründeten Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst.

Demnach kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zunächst nicht ausgeschlossen werden. Ursachen sind die Beseitigung bestehender Vegetation und die damit verbundenen Eingriffen in Habitate. Im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren können allerdings Maßnahmen zum Schutz der Arten bzw. zur Kompensation konzipiert werden. Beispiele sind der Erhalt und die Optimierung der Gehölzbestände in den Randbereichen, die Anlage extensiver Grünlandflächen unter und zwischen den PV-Modulen sowie Regelungen zur Baufelddrainage und zur tierfreundlichen Beleuchtung.

Aufgrund der Nähe zum westlich liegenden FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ sowie zum Vogelschutzgebiet „DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ wurde eine FFH-Vorprüfung notwendig. Diese ergab, dass die vorliegende Planung die ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang 1 und der Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992) bzw. der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) nicht verschlechtert.

Da die Plangebietsfläche durch das Vorhaben nicht erstmalig in Anspruch genommen wird, sondern durch die frühere Abgrabungstätigkeit und die vorhandene Deponie bereits eine Beanspruchung stattgefunden hat, ist nicht von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzguts Fläche auszugehen. Durch einen Rückbau der PV-Module kann die Fläche in ihren derzeitigen Zustand zurückgeführt werden. Insofern sind erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts Boden ist als gering zu bewerten, da der natürlich gewachsene Boden bereits vollständig entfernt wurde. Eine weitere Vorbelastung besteht durch die Nutzung als Bauschuttdeponie, bei der in der Vergangenheit auch unzulässige Stoffe abgelagert wurden. Vor dem Hintergrund ist bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens wegen der sehr geringen Bodenversiegelung von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Boden auszugehen, da die Bodenstrukturen im Zuge der Baumaßnahmen kaum verändert werden. Der Betrieb der Anlage führt zu keinen weiteren Bodenveränderungen.

Im Änderungsbereich oder im Umfeld sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete oder oberirdischen Gewässer vorhanden. Da keine Oberflächenabdichtung im Bereich der Deponie besteht, kann das anfallende Niederschlagswasser aktuell und auch weiterhin im Boden versickern. Baubedingte Auswirkungen werden aufgrund marginaler Änderungen im Vergleich zum Status quo als nicht erheblich erachtet. Der Bau und der Betrieb von PV-Anlagen führen zudem nur in stark eingeschränktem Maß zum Einsatz von wassergefährdenden Stoffen. Diese sind jedoch in den Modulen gebunden, so dass von ihnen in der Regel keine Gefahr ausgeht.

Blendwirkungen, die durch den Betrieb des Vorhabens entstehen könnten, können aufgrund der Gehölze, die das Plangebiet vom Umfeld abschirmen, ausgeschlossen werden. Diese können über das parallellaufende Bebauungsplanverfahren gesichert werden. Daher werden die Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen gering sein.

Das Landschaftsbild wird sich verändern. Aufgrund der geringen Einsehbarkeit durch den Gehölzbewuchs im Randbereich, der sich im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens erhalten lässt, wird das Vorhaben aus dem Umfeld voraussichtlich nicht sichtbar sein. Der spätere Betrieb des Vorhabens lässt keine Besonderheiten erkennen, die zu einer maßgeblichen Veränderung des Landschaftsbilds führen würden.

Das Plangebiet liegt im Kulturlandschaftsbereich „Tal der Schwalm“. Die schützenswerten Elemente dieses Bereichs sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Visuell wird das Plangebiet von anderen Nutzungen durch den in Randlage befindlichen Baumbestand abgeschirmt. Insofern ist eine Empfindlichkeit ausschließlich in Bezug auf direkte Eingriffe erkennbar. Diese Empfindlichkeit wird durch das Planvorhaben nicht ausgelöst. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht erkennbar.

Die bestehende Deponienutzung wird durch die Nutzung einer PV-FFA nicht beeinträchtigt. Eine weitere wirtschaftliche Nutzung der Fläche liegt derzeit nicht vor, sodass keine Empfindlichkeit hinsichtlich der Umwandlung besteht. Ferner kann die Fläche zukünftig durch einen Rückbau der Module wieder in ihren heutigen Zustand zurückgeführt werden. Bodenrechtliche Spannungen mit dem vorhandenen Bergwerksfeld werden nicht ausgelöst und eine Ausübung der mit dem Bergwerksfeld verbundenen Rechte ist aufgrund von Vorbelastungen kaum möglich. Somit ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzguts Sachgüter auszugehen.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016 b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2024 a). Regionalplan Köln (Entwurf). Blatt 01 Kreis Heinsberg. Köln: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32.
- Bezirksregierung Köln. (Dezember 2024 b). Textliche Festlegungen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf). Köln: Bezirksregierung Köln – Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Geschäftsstelle.
- BfN. (2025). Biologische Vielfalt. Abgerufen am 25. April 2025 von Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/thema/biologische-vielfalt>
- BMUV. (12. März 2024). Flächenverbrauch – Worum geht es? Abgerufen am 25. April 2025 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/flaechenverbrauch-worum-geht-es>
- BMUV. (o. D.). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 16. Mai 2025 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- bne. (November 2019). Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V.
- Busse, J., et al. (2013). Die Umweltprüfung in der Gemeinde, 2. Auflage. rehm.
- Buteo Landschaftsökologen. (2022). FFH-Vorprüfung zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage in Wegberg. Bochum: Buteo Landschaftsökologen – Bednarz, Bednarz & Winter GbR.

- BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 – 9 VR 10.07. (2008). Darlegungsanforderungen bei faktischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten.
- DWD. (o. D.). Verdunstung. Abgerufen am 25. April 2025 von Deutscher Wetterdienst: <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102868&lv3=102900>
- Ernst, W., Zinkhahn, W., Bielenberg, W., & Krautzberger, M. (2019). Baugesetzbuch Band I–VI, Kommentar. C.H.Beck.
- GD NRW. (2018). Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000 (3. Auflage). Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2024 a). Übersicht zur Bodenkarte von NRW 1: 5.000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2024 b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte in der Fassung der 1. Änderung vom 29.08.2005. Heinsberg: Kreis Heinsberg, untere Landschaftsbehörde.
- KuLaDig. (o. D. [a]). Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Erkelenz – Wegberg (KLB 25.01). Abgerufen am 16. Juli 2024 von Kultur.Landschaft.Digital: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080730-0140>
- KuLaDig. (o. D. [b]). Tal der Schwalm (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 018). Abgerufen am 16. Juli 2024 von Kultur.Landschaft.Digital: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-252025>
- Land NRW. (2025). TIM-online 2.0. Abgerufen am 16. Mai 2025 von Bezirksregierung Köln, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUK NRW. (2025 a). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 25. April 2025 von Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- LANUK NRW. (2025 b). Emissionskataster Luft NRW. Abgerufen am 25. April 2025 von Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: <https://www.ekl.nrw.de/ekat/>
- Lütke/Ewer. (2018). Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar, 2. Auflage. München: Verlag C.H.Beck oGH.
- MUNV NRW. (2025 a). ELWAS-WEB – Wasserdaten NRW. Abgerufen am 16. Mai 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MUNV NRW. (2025 b). Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 5. Juni 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.umweltportal.nrw.de/karten?lang=de>
- MUNV NRW. (o. D.). Flächenportal NRW. Wissenswertes zum Flächenverbrauch in NRW. Abgerufen am 25. April 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.flaechenportal.nrw.de/indexd61c.html?id=5>

- MWEBWV NRW. (2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bauplanungsrechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW. Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW.
- OVG Hamburg, Urteil vom 27. April 2016 – 2 E 20/13.N. (2016). Erheblichkeit fehlender Angaben umweltbezogener Informationen.
- OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE. (2024).
- Stadt Wegberg. (2008). Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg. Wegberg.
- Straube, M. (2022). Bebauungsplan Wegberg I 54 Sondergebiet Photovoltaik „In Berg“. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung. Wegberg.
- TERRA. (23. August 2023). Zeichnerische Darstellung von Bohrprofilen nach DIN 4023 und Schichtenverzeichnisse. Neuss: TERRA Umwelt Consulting GmbH.
- Umweltbundesamt. (14. November 2022 a). Die Treibhausgase. Abgerufen am 25. April 2025 von Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase>
- Umweltbundesamt. (9. Dezember 2022 b). Feinstaub. Abgerufen am 25. April 2025 von Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub>

ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TÖBS

**zur 20. Flächennutzungsplanänderung
„Sondergebiet Photovoltaik ‚In Berg‘“**



Stadt Wegberg – Ortsteil Berg

September 2025

Entwurf zur Veröffentlichung

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW	1
1.1	Eingabe vom 05.05.2025.....	1
1.1.1	Bergwerksfelder	1
1.1.2	Einwirkungen aus Sumpfungsmaßnahmen	1
1.1.3	Weitere Beteiligung	2
1.1.4	Weitere Hinweise	2
2	BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 22 (GEFAHRENABWEHR, HAFENSICHERHEIT, KAMPFMITTELBESEITIGUNG)	3
2.1	Eingabe vom 30.04.2025	3
2.1.1	Kampfmittel	3
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW; REFERAT INFRA I 3).....	4
3.1	Eingabe vom 16.04.2025	4
3.1.1	Keine Bedenken.....	4
4	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....	4
4.1	Eingabe vom 24.04.2025.....	4
4.1.1	Keine Bedenken.....	4
5	EBV GMBH	5
5.1	Eingabe vom 13.05.2025.....	5
5.1.1	Keine Bedenken.....	5
6	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	5
6.1	Eingabe vom 13.05.2025.....	5
6.1.1	Gesundheitsamt, Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen und untere Naturschutzbehörde	5
6.1.2	Untere Abfallwirtschaftsbehörde.....	6
6.1.3	Untere Bodenschutzbehörde	6
6.1.4	Untere Immissionsschutzbehörde.....	7
6.1.5	Untere Wasserbehörde	7
7	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH.....	8
7.1	Eingabe vom 15.04.2025.....	8
7.1.1	Immissionen.....	8

	7.1.2	Allgemeine Forderungen Landesstraßen.....	8
8		LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....	10
	8.1	Eingabe vom 15.05.2025.....	10
	8.1.1	Wald.....	10
9		LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN	11
	9.1	Eingabe vom 23.04.2025.....	11
	9.1.1	Keine Bedenken.....	11
10		LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	11
	10.1	Eingabe vom 20.05.2025.....	11
	10.1.1	Bodendenkmäler.....	11
11		LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	12
	11.1	Eingabe vom 07.05.2025.....	12
	11.1.1	Allgemeine Hinweise.....	12
	11.1.2	Kulturlandschaftsbereich „Tal der Schwalm“	13
12		NEW NETZ GMBH.....	14
	12.1	Eingabe vom 15.04.2025.....	14
	12.1.1	Keine Bedenken.....	14
13		NEW NIEDERRHEINWASSER GMBH (PLANUNGSBÜRO (ABT. U02-111/1).....	14
	13.1	Eingabe vom 15.05.2025.....	14
	13.1.1	Keine Bedenken.....	14
14		SCHWALMVERBAND.....	14
	14.1	Eingabe vom 05.05.2025.....	14
	14.1.1	Keine Bedenken.....	14
15		STADT WEGBERG: FACHBEREICH BÜRGERSERVICE UND SICHERHEIT	15
	15.1	Eingabe vom 22.04.2025.....	15
	15.1.1	Keine Bedenken.....	15
16		STADT WEGBERG: FACHBEREICH UMWELT, VERKEHR, ABWASSER.....	15
	16.1	Eingabe vom 16.04.2025	15
	16.1.1	Schadensvermeidung.....	15
17		STADT WEGBERG: UNTERE DENKMALBEHÖRDE	15
	17.1	Eingabe vom 13.05.2025.....	15
	17.1.1	Bodendenkmal „Historischer Ortskern Berg“	15

18	WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM NEUSS – NETZPLANUNG (DOKUMENTATION UND LIEGENSCHAFTEN)	17
18.1	Eingabe vom 30.04.2025	17
18.1.1	Keine Bedenken.....	17
19	WESTNETZ GMBH: 110-KV-HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM)	17
19.1	Eingabe vom 29.04.2025.....	17
19.1.1	Verweis auf Anlage.....	17
19.2	Eingabe vom 15.04.2025.....	18
19.2.1	Hochspannungsfreileitung.....	18
19.2.2	Anlage: Lageplan.....	19

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, *Veröffentlichung*, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Eingabe vom 05.05.2025		
1.1.1 Bergwerksfelder		
Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung hiervon unberührt bleiben. Ferner wird der bestehende Tagebau im Osten nicht durch die Planung beeinträchtigt. Aussagen hierzu werden im Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ sowie in den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt. Ein Hinweis wird in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.2 Einwirkungen aus Sümpfungsmaßnahmen		
Ferner liegt der Planungsbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen hierzu im Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie in den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts ergänzt. Ein Hinweis wird in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Veröffentlichung wird ihnen erneut die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, geboten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.4 Weitere Hinweise		
Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der	Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen. Hinweis in eigener Sache: Am 20.05.2025 findet in den Räumlichkeiten des Geologischen Dienste in Krefeld eine Informationsveranstaltung rund um das Thema "Gefährdungspotentiale des Untergrundes in NRW" statt. Dort wird neben den bergbaulichen und geologischen Gefährdungspotentialen unter anderem auch der Umgang mit dem o.g. Informationssystem FIS GDU vorgestellt und erläutert. Melden Sie sich gern unter dem Link https://beteiligung.nrw.de/k/-L5LPdg3S via Beteiligung.NRW zu dieser kostenfreien Veranstaltung an.		
2 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 22 (GEFAHRENABWEHR, HAFENSICHERHEIT, KAMPFMITTELBESEITIGUNG)		
2.1 Eingabe vom 30.04.2025		
2.1.1 Kampfmittel		
Mit meiner Rundverfügung vom 01.10.2020 habe ich Sie darüber informiert, dass Anträge auf Luftbildauswertung ab dem 01.11.2020 ausschließlich mit KISKaB (Kommunale Informationssystem über die Kampfmittelbelastung) als Modul von Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG-NRW) beantragt werden können. Daher sende ich Ihnen den beigefügten Antrag auf Luftbildauswertung unbearbeitet mit der Bitte zurück, diesen über KISKaB einzureichen. Im Übrigen ist nach §1 OBG die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Gefahrenabwehr. Daher ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Fragen möglicher, von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren kein TÖB sondern ihre Ordnungsbehörde. Alle für Kampfmittelbeseitigungzuständigen Mitarbeiter in ihrer Ordnungsbehörde besitzen einen Zugang zu KISKaB.	Die Ausführungen bezüglich der Anträge auf Luftbildauswertung sowie des Kampfmittelbeseitigungsdienstes als Ordnungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Luftbildauswertung findet unabhängig von den Bauleitplanverfahren statt und kann zukünftig über das Portal KISKaB erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW; REFERAT INFRA I 3)		
3.1 Eingabe vom 16.04.2025		
3.1.1 Keine Bedenken		
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
4.1 Eingabe vom 24.04.2025		
4.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
5 EBV GMBH		
5.1 Eingabe vom 13.05.2025		
5.1.1 Keine Bedenken		
Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame – somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
6.1 Eingabe vom 13.05.2025		
6.1.1 Gesundheitsamt, Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen und untere Naturschutzbehörde		
Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Photovoltaik "In Berg", Stadt Wegberg. Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Abfallwirtschaftsbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6.1.2 Untere Abfallwirtschaftsbehörde		
Abfallwirtschaftsbehörde: Für anfallende betriebliche Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (sog. gefährliche Abfälle, wie z. B. verbrauchte Lösemittel, Säuren und Laugenreste, Altöle oder Öl- und Benzinabscheiderinhalte) und daher einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden müssen, sind die Vorschriften gemäß des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 24. Februar 2012 in Verbindung mit der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweis-VO - BGBl. I S. 2298) vom 20. Oktober 2006 in der Fassung vom 24. Februar 2012 zu beachten.	Die Ausführungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sondern betreffen den späteren Betrieb. Bei Photovoltaikanlagen fallen in der Regel keine betrieblichen Abfälle an. Nahezu jedes technische Gerät enthält zumindest in geringen Mengen gesundheitsschädliche Substanzen. Allerdings ist eine Freisetzung dieser Substanzen bei Photovoltaikmodulen – außer im Brandfall – ausgeschlossen, sofern sie fachgerecht entsorgt werden. Die Entsorgung von Abfällen kann durch die Bauleitplanung nicht gesteuert werden, jedoch ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.1.3 Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche ist Teil der Altlastverdachtsfläche Wegberg Nr.7, Altabgrabung Klosterbüschchen. Die Solarmodule sind nach Möglichkeit minimalinvasiv – etwa durch die Verwendung von Rammpfählen – zu befestigen. Sonstige Eingriffe in den Boden und den Deponiekörper sind zu vermeiden. Wenn Boden ausgekoffert und von der Fläche entfernt werden muss, ist dieses Material vorab entsprechend untersuchen zu lassen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche wird in das Kapitel 2.1.3 „Boden“ des Umweltberichts aufgenommen. Die vorgetragenen Belange können auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch z. B. textliche und zeichnerische Festsetzungen abschließend bewältigt werden. Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen. Eine	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 09.07.2021 gemäß Anlage 1, Tabelle 3 "Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut". Das abzuleitende Regenwasser ist nach Möglichkeit durch ein Regenverteilsystem homogen zu verteilen. Erosionsrinnen durch abfließendes Niederschlagswasser sind zu vermeiden.	Berücksichtigung ist jedoch möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt wird. Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen. Eine Berücksichtigung ist jedoch möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt wird.	
6.1.4 Untere Immissionsschutzbehörde		
Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen aus meiner Sicht keine Bedenken. Für die Einstufung der Blendwirkung sind jedoch die Träger der zivilen und militärischen Luftfahrt zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Träger der zivilen und militärischen Luftfahrt wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Veröffentlichung wird erneut die Möglichkeit geboten, Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.1.5 Untere Wasserbehörde		
Untere Wasserbehörde: Das abzuleitende Regenwasser ist nach Möglichkeit durch ein Regenverteilsystem homogen zu verteilen. Erosionsrinnen durch abfließendes Niederschlagswasser sind zu vermeiden.	Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen. Eine Berücksichtigung ist jedoch möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
7 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH		
7.1 Eingabe vom 15.04.2025		
7.1.1 Immissionen		
Die 20. Änderung des FNP, liegt im Umfeld der L3 Abs. 7 Stat. 0,600. Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen sind zu beachten. Hier weise ich insbesondere auf die gesetzlichen Beschränkungszonen hin. Ferner weise ich darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Die Ausführungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sondern betreffen die nachgelagerte Planungsebene des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.1.2 Allgemeine Forderungen Landesstraßen		
Allgemeine Forderungen Landesstraßen 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf	Die konkreten Regelungen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung, sondern betreffen die nachgelagerte Planungsebene des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.		
8 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
8.1 Eingabe vom 15.05.2025		
8.1.1 Wald		
Gegen die 20. Änderung des FNP zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik bestehen Bedenken. In Teilen handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes, hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans I-54 , Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik "In Berg". Diese Teilfläche sollte auch im FNP als Wald dargestellt werden.	Die verfahrensgegenständliche Fläche ist eine ehemalige Abgrabungsfläche ohne forstliche Nutzung und ohne Einbindung in ein forstliches Wirtschaftsgefüge. Insbesondere der zentrale Bereich des Plangebiets ist frei von Gehölzen. Die Bäume in den Randbereichen erfüllen nicht die Voraussetzungen des Waldbegriffs gemäß § 2 BWaldG und § 2 LWaldG NRW. Etwaige forstrechtliche Anforderungen werden im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

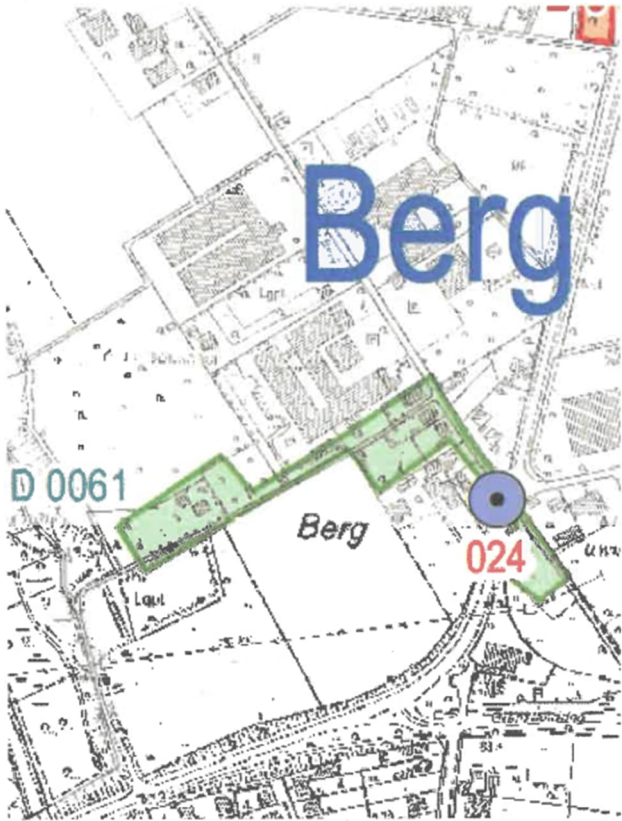
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN		
9.1 Eingabe vom 23.04.2025		
9.1.1 Keine Bedenken		
Nach den Unterlagen wird die Planfläche seit Ende der Deponienutzung nicht landwirtschaftlich genutzt. Ursache dürfte die fehlende Rekultivierungsplanung sein, was u. E. außerhalb dieses Verfahrens zu beanstanden wäre. Insofern wird durch die Planung faktisch keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Landwirtschaftliche Belange werden somit unwesentlich berührt. Es werden keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
10.1 Eingabe vom 20.05.2025		
10.1.1 Bodendenkmäler		
In einem kleinen Bereich ist das Bodendenkmal Wegberg VBD 0061, Historischer Ortskern Berg betroffen. Da die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Bodendenkmal jedoch sehr gering sind bestehen unsererseits keine Bedenken. Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW möchte ich dennoch hinweisen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen-Wollersheim, Telefon 02425 / 90 39 – 0, Fax 02425	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Der gewünschte Hinweis kann im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
/ 90 39 – 199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Ich bitte Sie diesen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.		
11 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
11.1 Eingabe vom 07.05.2025		
11.1.1 Allgemeine Hinweise		
Vielen Dank für die Beteiligung am genannten Verfahren. Im Folgenden nehme ich aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege Stellung bezogen auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter". 1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.		
11.1.2 Kulturlandschaftsbereich „Tal der Schwalm“		
2. Anmerkungen zur Planung Der genannte Planungsbereich liegt innerhalb des erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich RPK 018 Tal der Schwalm gem. kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln. Nähere Informationen und Erhaltungsziele finden sich unter Tal der Schwalm Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 018) Objektansicht Der Kulturlandschaftsbereich ist dankenswerterweise im Vorentwurf des Umweltberichtes genannt worden. Mögliche negative Auswirkungen seitens der Planung auf wertgebende Bestandteile des KLB sind zu untersuchen.	Das Plangebiet wird vom Kulturlandschaftsbereich RPK 018 „Tal der Schwalm“ überlagert. Die denkmalpflegerischen Ziele sind das Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes, das Bewahren der Struktur des Straßendorfs, das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges, das Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext sowie das Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und Strukturen. Die schützenswerten Elemente dieses Bereichs sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
12 NEW NETZ GMBH		
12.1 Eingabe vom 15.04.2025		
12.1.1 Keine Bedenken		
Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13 NEW NIEDERRHEINWASSER GMBH (PLANUNGSBÜRO (ABT. U02-111/1))		
13.1 Eingabe vom 15.05.2025		
13.1.1 Keine Bedenken		
Das o.g. Gebiet betrifft keines unserer Wasserschutzgebiete. Daher stimmt die NEW NiederrheinWasser GmbH dem Vorhaben zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 SCHWALMVERBAND		
14.1 Eingabe vom 05.05.2025		
14.1.1 Keine Bedenken		
Von Seiten des Schwalмverbands bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
15 STADT WEGBERG: FACHBEREICH BÜRGERSERVICE UND SICHERHEIT		
15.1 Eingabe vom 22.04.2025		
15.1.1 Keine Bedenken		
Von hier aus bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 STADT WEGBERG: FACHBEREICH UMWELT, VERKEHR, ABWASSER		
16.1 Eingabe vom 16.04.2025		
16.1.1 Schadensvermeidung		
Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der zur Befahrung vorgesehenen Feldwege durch eine fotografische Dokumentation festzuhalten. Etwaige im Zuge der Maßnahme entstehende Schäden sind durch den Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben. Seitens des Fachbereichs 302 bestehen darüber hinaus keine Bedenken.	Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die Ebene der vorbereiten- den Bauleitplanung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen. Eine Berücksichtigung ist jedoch möglich, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17 STADT WEGBERG: UNTERE DENKMALBEHÖRDE		
17.1 Eingabe vom 13.05.2025		
17.1.1 Bodendenkmal „Historischer Ortskern Berg“		
Ein kleiner Bereich im südlichen Teil des Geltungsbereiches zu den hier in Rede stehenden Bauleitplanverfahren liegt innerhalb des vermuteten	Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche, die bereits vollständig verfüllt ist. Aufgrund der dort bereits erfolgten Abgrabungstätigkeiten und der Verfüllung ist das Vorkommen von noch erhaltenen Bodendenkmälern daher unwahrscheinlich. Darüber	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

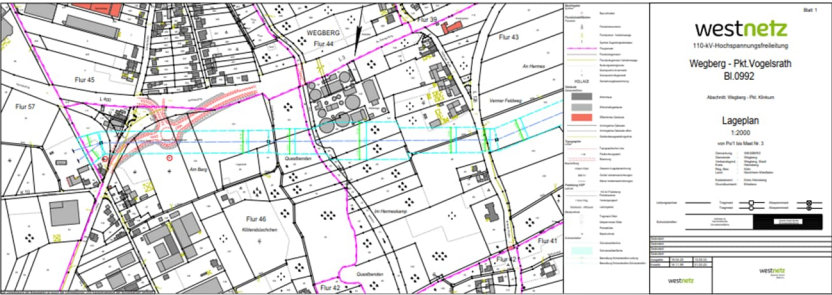
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bodendenkmalbereiches Nr. F-0061 "Historischer Ortskern Berg" (Typ: Dorfkern, Datierung: Mittelalter bis Neuzeit). Der vermutete Bodendenkmalbereich liegt innerhalb der geplanten Ausweisung als private Grünfläche sowie im Bereich der Zufahrt zur PV-Anlage. Die Lage des vermuteten Bodendenkmals können Sie aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnehmen: 	hinaus weist das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ebenfalls auf das Bodendenkmal im Bereich des Plangebiets hin und bestätigt, dass keine Bedenken bestehen (vgl. Nr. 10.1 dieser Tabelle). Aussagen über das vermutete Bodendenkmal werden in das Kapitel 2.1.8 sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Grundsätzlich ist das vermutete Bodendenkmal verfahrensmäßig, wie ein Bodendenkmal nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) zu behandeln und somit ist jeglicher Eingriff in das Erdreich gegenüber der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Wegberg gemäß § 15 Abs. 2 DSchG NRW erlaubnispflichtig. Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, als zu beteiligendes Denkmalfachamt, konnte bisher noch keine Rückmeldung geben, ob das vermutete Bodendenkmal Auswirkungen auf die geplante Nutzung hat. Sobald mir weitere Informationen vorliegen, teile ich Ihnen diese mit.		
18 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM NEUSS – NETZPLANUNG (DOKUMENTATION UND LIEGENSCHAFTEN)		
18.1 Eingabe vom 30.04.2025		
18.1.1 Keine Bedenken		
Vielen Dank für Ihre Mitteilung. Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Anbei unsere Stellungnahme: Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19 WESTNETZ GMBH: 110-KV-HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM)		
19.1 Eingabe vom 29.04.2025		
19.1.1 Verweis auf Anlage		
Als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den dazugehörigen Anlagen in obiger Angelegenheit. Fragen richten sie bitte per Mail an Stellungnahmen@Westnetz.de	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 19.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Hierzu bitten wir Sie im Betreff die Vorgangshummer: 184603 zu nennen. Die angegebenen personenbezogene Daten wie z.b. Name, Telefonnummer, Unterschrift, sind vor Veröffentlichung zu schwärzen. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.		
19.2 Eingabe vom 15.04.2025		
19.2.1 Hochspannungsfreileitung		
In dem von uns beigegefügt Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Anhand der von Ihnen eingereichten Planunterlagen und Informationen, gehen wir davon aus, dass der Planbereich der obigen Maßnahme bereits außerhalb des 2 x 22,00 m = 44,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung liegt. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Maßnahmen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung	Wie vom Eingabe korrekt dargestellt befindet sich die Hochspannungsfreileitung außerhalb des Plangebiets und hält sogar einen deutlichen Abstand zum Schutzstreifen ein. Insofern sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe "Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Der Bauherr haftet gegenüber dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.		

19.2.2 Anlage: Lageplan

	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
---	--	---

